Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis: 1.00 zł. monatlich, für das Ausland 3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. Juni 1930 | No. 12

Nr. 12

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1,80 zł. monatlich, für das Ausland
3,00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, [illegible]
[illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang	Poznań, den 15. Juni 1930	Nr. 12

Pflichtbewußtsein.

Wenn in früheren Zeiten eine Ernte auf den Feldern stand, wie sie uns dies Jahr voraussichtlich bringt, dann war der Bauer frohen Mutes, und Handel und Wandel blühte. Es wurde verdient, es wurde gespart; es konnte gebaut werden, das Geld war billig, und der zielbewußte, fleißige Mann sah sorgenlos in seine Zukunft.

Auch der bescheidenste Handwerker, jeder ordentliche Angestellte oder Geselle hatte sein Sparkassenbuch in der Schublade, und wer redlich und gewissenhaft seine Pflicht tat, der konnte vorwärts kommen im Leben.

Wer unsere Provinz und ihre Menschen kennt, der weiß, daß der deutsche Handwerker, der deutsche Kaufmann sich stets seiner Pflicht zur Arbeit bewußt war. Wir alle wissen, was deutsche Arbeit und deutscher Fleiß geschaffen hat, sind stolz darauf und reden und träumen viel von der alten, „der guten" Zeit.

Eine Freude war es einst, die Hände zu rühren und dankbar die Früchte der Arbeit genießen zu können. Und so war es denn auch nicht schwer, stets seiner Pflicht bewußt zu bleiben.

Wir leben heute in einer anderen Zeit. Sorgenvoll sehen wir „Gottes Segen" auf den Feldern heranreifen, denn niemand weiß, ob die Mühe und die Arbeit belohnt wird, die der Ernte voraufging. Krieg und Nachkriegszeit haben unsere Sparkassenbücher wertlos gemacht, das Kapital ist verschwunden, und die übergroße Mehrzahl unserer Landsleute muß von vorn anfangen, um für ihre Kinder die Grundlage zu schaffen, die ihre Voreltern ihnen einst geschaffen haben. Und so ist es auch schwerer und schwerer geworden, pflichttreu bei der Arbeit zu bleiben, weil niemand weiß, was ihm die Zukunft bringt. Denn was für den Bauern gilt, gilt doppelt für den Mann in der Stadt.

Immer hat es schwere Zeiten gegeben, tausendmal ist zerstört und wieder aufgebaut worden in der Welt. Aber harte Zeiten werden nur überwunden durch harte Arbeit, harte Hände, die anfassen und zäh festhalten. So nur kann in Jahren Stein auf Stein gefügt werden, bis die Grundmauer wieder steht und der Bau in die Höhe wächst.

Langsam — aber stetig. Es ist nicht möglich, mit einem Schlage zurückzugewinnen, was verloren gegangen ist. Die Nachkriegszeit, die für so viele mühelose Gewinne, Scheingewinne, die fast immer wieder verloren gingen, brachte, hat so manchem den Kopf verdreht, und immer wieder gibt es Menschen, die glauben, es müßte ihnen glücken, in schnellem Fluge wieder emporzusteigen. Und dann wälzen sie phantastische Gedanken in ihrem Hirn und kommen zu ihrem Verband damit — nicht um Rat zu hören, und guten Rat zu befolgen, sondern um sich beglückwünschen zu lassen zu ihrer Idee — und dann — dann meistens, um sich Kredite zu beschaffen, die die Ausführung ihrer Ideen ermöglichen sollen. Und enttäuscht und verärgert ist jeder, der abgewiesen wird, abgewiesen werden muß. Und dann geht er zu den ihm erreichbaren Kreditinstituten, zu Nachbarn und Freunden und schafft das Geld und beginnt, um nach längerer oder kürzerer Zeit erfahren zu müssen, daß er nicht weiter kann. Wie häufig sind in den letzten Jahren auf diese Weise Banken, Genossenschaften und Privatpersonen empfindlich geschädigt worden und wieviel Verluste werden sich noch herausstellen, an die heut' noch niemand denkt.

Es soll ein jeder fünf- oder zehnmal überlegen, bevor er sich eine Schuldenlast aufbürdet, die in 90 von 100 Fällen nicht tragbar ist. Auch ein Abbau im Geschäft, eine Einschränkung der Vorräte ist häufig besser als volle Regale und drückende Schulden.

Wer mehr Kredite aufnimmt, als er mit aller Sicherheit zurückzahlen kann, der handelt gewissenlos und pflichtvergessen.

Aber pflichtvergessen handelt auch der, der sich mit Phantastereien befaßt, statt als sein bester Arbeiter in seiner Werkstatt oder in seinem Geschäft tätig zu sein, Vorbild und Beispiel seinen Angestellten. Pflichtvergessen nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen unseren Nachwuchs — und nicht zuletzt gegen alle seine Landsleute. Denn gerade im Auslande soll jeder deutsche Mann durch Fleiß und durch Pflichterfüllung bis zum Äußersten beweisen, daß deutsche Arbeit heute wie vor Jahrhunderten wertvollste Aufbauarbeit ist. Halten wir uns immer vor Augen den Ausspruch Goethes, der heute so wahr ist wie einst:

„Das Muß ist hart, aber beim Muß kann der Mensch allein zeigen, wie es inwendig mit ihm steht. Willkürlich leben kann jeder" — und weiter: „Wer seine Schuldigkeit nicht tut, ist unnütz, er mag übrigens so brauchbar sein als er will."

Steuerwesen und Monopole.

Wie wird die Vereinheitlichung des Steuersystems aussehen?

Die im Finanzministerium an dem Projekt der Vereinheitlichung der Steuerordnung geführten Arbeiten schreiten rüstig vorwärts und bald wird dieses für das Wirtschaftsleben bedeutsame Projekt auf reale Bahnen gelenkt werden.

Das heutige Steuersystem sieht für eine jede Steuer ein anderes Verfahren bei der Einschätzung und Einziehung sowie bei den Berufungen vor und ist in höchstem Grade unbequem sowohl in sachlicher als auch rechtlicher Beziehung, da Steuerzahler und Beamte in vielen Fällen sich nur mit Mühe durch das Labyrinth der Vorschriften hindurchfinden. Wie der jüdische „Nasz Przeglad" erfährt, baut sich das Projekt auf folgenden Grundsätzen auf, die den heutigen Zustand einer gründlichen Aenderung unterziehen sollen. Vor allem werden die Einschätzungskommissionen kassiert. Dagegen sollen die Berufungskommissionen, bei denen auch die steuerzahlenden Bürger mitwirken, eine Reorganisation erfahren. Es sollen kleine Kommissionen für die einzelnen Branchen ins Leben gerufen werden; mitwirken werden hierbei Personen, die den betreffenden Industrie- oder Handelszweig genau kennen. Vorgesehen ist ferner der Grundsatz, dass die Steuern in Monatsraten in Höhe von ein Zwölftel der vorjährigen Einschätzung gezahlt werden können. Dies soll den Steuerpflichtigen die Zahlung der Steuern erleichtern. Was die Oeffentlichkeit des Verfahrens anbelangt, so sollen die Behörden bereit sein, in der geplanten Ordnung die Oeffentlichkeit nur für die Einkommen- und die Vermögenssteuer zuzulassen, nicht aber für die Gewerbesteuer vom Umsatz. Für die zusätzlichen Einschätzungen sieht die Ordnung eine fünfjährige Periode vor, für die Einziehung von Rückständen eine zehnjährige Periode. Sind aber die Rückstände durch eine Hypothek gesichert, so erfolgt die Verjährung erst nach 30 Jahren.

Zweifellos haben diese Reformvorschläge den Keim zur Abhilfe mancher Härten unseres Steuersystems in sich, wenn sie auch nicht alle Härten aufheben, unter denen die Bevölkerung stöhnt. Hoffentlich wird die geplante Vereinheitlichung des Steuersystems nicht allzu lange auf sich warten lassen.

Steuerermäßigungen für den Metallhandel.

Das Finanzministerium hat eine Verfügung erlassen, wonach eine Ermässigung der Umsatzsteuer für den Handel mit Halbedelmetallbruch, wie Zink, Zinn, Blei, Aluminium usw. erfolgt. Diese Metalle wurden als unentbehrliches Rohmaterial für die inländische Produktion anerkannt. Nach der neuen Verfügung wird der Handel mit diesen Metallen mit einer Umsatzsteuer von nur ½ Prozent belastet. Die Steuervergünstigung greift sowohl beim Engroshandel, als auch bei Einkaufsgesellschaften der Produzenten und anderer unmittelbarer Lieferung an den Verarbeiter Platz.

Darf eine Steuerveranlagung nachträglich geändert werden?

Zu der Frage, inwieweit die Steuerbehörde eine von ihr bereits abgeschlossene und dem Steuerzahler mitgeteilte Veranlagung berichtigen und ergänzen darf, hat das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. September 1929 (Nr. 991/27) folgendermassen Stellung genommen:

Eine nachträgliche Veranlagung lässt sich durch erneute Beurteilung des bei der ursprünglichen Veranlagung vorgefundenen, also ein und desselben Materials, nicht rechtfertigen, da das Gesetz den Steuerzahler vor der Antastung einer rechtskräftigen Veranlagung ausdrücklich schützt. Im Sinne des Art. 84 des Gewerbesteuergesetzes und des Art. 85 des Einkommensteuergesetzes kann nämlich die Steuer nur dann erneut veranlagt werden, wenn die ursprüngliche Veranlagung sich im Hinblick auf später zutage getretene konkrete Umstände als zu niedrig erweist. Die Finanzbehörden haben jedoch den Begriff „später zutage getretene Umstände" offenbar zu weit gefasst, denn bei der Begriffsbestimmung ist vor allen Dingen daran festzuhalten, dass unter später zutage getretenen Umständen nur solche neuen Umstände zu verstehen sind, die der Behörde bei der vorherigen Beschlussfassung nicht bekannt sein konnten; demnach müssen diese Umstände nach Abschluss der Veranlagung zum Vorschein kommen, und zwar in Form konkreter Tatsachen, die bei der ursprünglichen Veranlagung nicht in Betracht gezogen worden sind und aus denen hervorgeht, dass die Veranlagung zu niedrig war. Ein neuer Umstand, der eine nachträgliche Veranlagung rechtfertigen würde, liegt daher nicht vor, wenn die Steuerbehörde oder die Veranlagungskommission bei der Prüfung eines behördlichen Antrages auf Berichtigung der ursprünglichen Veranlagung lediglich auf Grund der Unterlagen, auf die sich diese Veranlagung stützte, oder des Tatsachenmaterials, das ihr ursprünglich bekannt gewesen ist, zur Feststellung höherer Umsatzziffern gelangt. Auch dann, wenn die Kommission sich bei der vorigen Veranlagung mit dem ihr zur Verfügung stehenden konkreten Tatsachenmaterial nicht bekannt gemacht hat, können die in diesem Material enthaltenen Momente eine abermalige Veranlagung nicht rechtfertigen, denn solche Momente entsprechen nicht der gesetzlichen Vorschrift, dass sie nach vollendeter Veranlagung zum Vorschein kommen müssen. Demnach können die vom Steuerzahler beim Einbekenntnis in Form von Handelsbüchern angebotenen Beweismittel für neu zutage getretene Umstände nicht angesehen werden (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. April 1929, Nr. 418/27); das gleiche gilt von Auskünften, die der Steuerzahler der Behörde auf deren Ersuchen erteilt hat, und zwar selbst dann, wenn die Antwort des Steuerzahlers nach Beendigung der Veranlagung eingelaufen ist; denn derartige Aufschlüsse müssen, sofern sie rechtzeitig erteilt werden, lediglich im Laufe des normalen Veranlagungsverfahrens, das mit der Zustellung des Zahlungsbefehls abschliesst, Berücksichtigung finden (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. April 1929, Nr. 1036/27).

Wenn die Steuer- oder Verwaltungsbehörde nach Beendigung des Veranlagungsverfahrens, sei es von selbst oder einem Hinweise der vorgesetzten Behörde zufolge die Ueberzeugung gewinnt, dass die Veranlagung sich auf eine andere Auslegung des Gesetzes hätte stützen müssen, so berechtigt sie diese Ueberzeugung nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens, weil ein Vorgehen unter solcher Voraussetzung sich nicht in den Grenzen der im Art. 84 bezeichneten Beweggründe des Veranlagungsverfahrens hält. Das Gesetz kennt übrigens andere Mittel und Wege zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes in den Fällen, wo die Kommissionsbeschlüsse rechtlich unhaltbar sind: So steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Recht zu, gegen Kommissionsbeschlüsse Einspruch zu erheben (Art. 87 des Gewerbesteuergesetzes, Art. 69 des Einkommensteuergesetzes); in den Fällen, wo der Steuerzahler Berufung einlegt, kann die Berufungskommission, falls sie die Veranlagung als zu niedrig erachtet, die angefochtene Entscheidung an die I. Instanz zur Ergänzung zurückverweisen (Art. 91, Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes, Art. 73, Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes); auf Grund einer Entscheidung der Berufungskommission hat deren Vorsitzender das Recht, das Oberverwaltungsgericht anzurufen (Art. 91, Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes, Art. 73, Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes).

Machen jedoch die Finanzorgane von den ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln keinen Gebrauch, so muss der Staatsschatz aus solchem Verhalten die Konsequenzen ziehen.

Die Besteuerung juristischer Personen.

Die Besteuerung des Einkommens juristischer Personen war seit Anwendung des jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes nicht einheitlich. Die Grundsätze der Besteuerung haben Aenderungen erfahren. Sie stehen auch heute noch nicht endgültig fest, sondern sind gerade in letzter Zeit wieder schwankend geworden, so dass es vorläufig noch ungewiss ist, nach welchen Grundsätzen die Veranlagung für das Jahr 1930 erfolgen wird.

Nach Einführung des Einkommensteuergesetzes vertraten die Finanzbehörden zunächst den Standpunkt, dass die Steuer für juristische Personen nach den gleichen materiellen Grundsätzen zu veranlagen sei, wie bei den physischen Personen. Wenn Art. 21 des Gesetzes der Besteuerung juristischer Personen das Bilanzergebnis zugrunde legt, so fasste man die Bestimmung nur instruktorisch auf, nahm aber nicht an, dass durch sie für die Besteuerung juristischer Personen abweichende Grundlagen geschaffen werden sollen. Gemäss dieser Auffassung und entsprechend der Quellentheorie, auf der das Einkommensteuergesetz beruht, zog man zur Besteuerung nur die Einkünfte heran, die aus ständigen Quellen fliessen, d. h. die vorauszusehen sind und periodisch wiederkehren. Dagegen betrachtete man sonstige Einnahmen, z. B. aus Veräusserung von Vermögensgegenständen, nicht als steuerpflichtig. Logischerweise wurden als Ausgaben nur solche Beträge anerkannt, die sich auf die Erzielung des Einkommens bezogen, nicht aber Aufwendungen für die Einkommensquellen als solche oder Verluste an ihnen.

In dieser Auffassung bewirkte das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1927, Reg.-Nr. 2619/25, eine Aenderung. Es entschied, dass Art. 7 des Gesetzes, der bestimmt, was nicht als Einkommen anzusehen ist, für juristische Personen nicht gelte, da er in Art. 21 nicht genannt sei. Damit hatte das Oberverwaltungsgericht mit der bisherigen Auffassung, dass physische und juristische Personen in gleicher Weise zu besteuern seien, gebrochen, und hatte einen neuen Weg beschritten, indem es die Quellentheorie auf juristische Personen nicht anwandte. Denn das Urteil bedeutete, dass juristische Personen auch Einnahmen aus Veräusserung von Vermögensgegenständen als Einkommen versteuern müssen. Bei der Buchführung gehen diese Einnahmen mit allen anderen über Gewinn- und Verlustkonto, dessen Saldo den Bilanzgewinn darstellt. Deshalb ordnete der Finanzminister in einem Rundschreiben an, dass vom Steuerjahr 1928 ab der ausgewiesene Bilanzgewinn als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen sei. Dadurch ging das Finanzministerium sinngemäss auf dem vom Oberverwaltungsgericht eingeschlagenen Wege weiter, indem es auch Ausgaben bei Verkauf von Vermögensgegenständen usw. als abzugsfähig erklärte. Das bedeutet ein vollständiges Aufgeben der Quellentheorie für die Besteuerung juristischer Personen.

Kaum war jedoch das Rundschreiben erlassen, als das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30. November 1928, Reg.-Nr. 4547/26, den Grundsatz umwarf. Es entschied nämlich, dass ge-

mass Art. 8, Punkt 6 des Gesetzes Ausgaben und Verluste, die sich nicht aus der Erzielung von Einkommen ergeben, vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abgesetzt werden dürfen. Damit näherte sich das Urteil wieder der Quellentheorie, indem es Ausgaben, die nicht der Erzielung von Einkommen aus den Einkommensquellen dienen, als steuerpflichtig bezeichnet.

Da die vom Oberverwaltungsgericht gegebene Auslegung der Steuergesetze rechtsverbindlich ist, gestaltet sich die Besteuerung juristischer Personen augenblicklich so, dass Einnahmen, die nicht aus den Einkommensquellen fliessen, und Vermögenszunahmen steuerpflichtig sind, während Aufwendungen für solche Einnahmen und Vermögensverluste vom steuerbaren Einkommen nicht abgesetzt werden dürfen. Es leuchtet sofort ein, dass ein solcher Standpunkt auf die Dauer nicht haltbar ist. Er bedeutet nicht nur eine schwere Benachteiligung der Steuerpflichtigen, sondern widerspricht auch der theoretischen Begründung des Einkommensteuergesetzes. Man wird daher annehmen können, dass der vom Oberverwaltungsgericht in dem letztgenannten Urteil vertretene Standpunkt nicht endgültig ist und dass mit einer Ergänzung und Ausgleichung seiner Stellungnahme gerechnet werden kann. Sollte das Gericht jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass eine andere Auslegung des Gesetzes nicht möglich ist, so werden die interessierten Stellen für eine baldige Aenderung des Gesetzes sorgen müssen. Diese hätte in der Richtung zu gehen, für die Besteuerung juristischer Personen in einem selbständigen Gesetze zweckentsprechende und einheitliche Grundlagen zu schaffen.

Von den Finanzbehörden aber bleibt nur zu wünschen, dass sie die Veranlagung auch für das laufende Steuerjahr nach den bisherigen Grundsätzen durchführen, da diese Grundsätze nicht nur logischer, sondern auch steuerlich gerechter sind.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zolltarifentscheidungen.

Es sind zu verzollen:

Flügel und Pianos, an denen Füsse, Pedale, Tasten u. dergl. leicht entfernbare Teile fehlen, wie vollständige Flügel und Pianos nach Pos. 172. (Der Kasten mit eingebautem Rahmen und aufgezogenen Seiten gilt als vollständiges Instrument.)

Uhren in Kanzleistempelfassung (zum Stempeln von Eingangstag und -stunde auf Schriftstücke dienend):
1. die Fassung nach Pos. 216/1; 2. das Werk nach Pos. 171, Anm. 2/I.

Pappgriffe für Fahrradlenkstangen, durch Zusammenleimen gefertigt, auch mit Lacküberzug, wie Buchbindererzeugnisse nach Pos. 177/33.

Knöpfer aus unedlen Metallen zum Zuknöpfen von Handschuhen, Korsetts, Schuhen u. dgl. nach Pos. 215/4.

Schuhanzieher aus unedlen Metallen nach Pos. 215/4.

Geschäftswerbeblätter aus Papier in Gestalt von Druckschriften mit oder ohne Abbildungen nach Pos. 178/4 je nach Vollendung. Werbedrucke sind für einfarbig anzusehen, wenn die verwendete Farbe in verschiedenen Tönen auftritt; einfarbige Abbildungen mit andersfarbiger Druckschrift auf dem gleichen Bogen gelten als mehrfarbig.

Alben aus Blättern, von denen jedes einzelne von anderer Farbe ist, als einfarbig nach Pos. 178; desgleichen einfarbige Alben in mehrfarbigen Umschlägen, als mehrfarbige; Umschläge zu den Alben in Form eines Bucheinbandes nach der Anm. zu Pos. 178/4.

Hüte aus strohnachahmendem Papiergeflecht, fertig oder unvollendet, nach Pos. 210/4.

Leinkuchen. Oelsamenkuchen, die bis 10 Prozent Oel enthalten, sind wie Leinkuchen, und solche, die einen höheren Oelgehalt haben, wie Oelsamen zu verzollen.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Die neue Notariatstaxe für das ehem. preussische Teilgebiet.

Der Finanzminister hat unter dem 14. 4. 1929 (Dz. Ust. Nr. 29) eine neue Verordnung über die Notariatsgebühren erlassen, die seit dem 1. Mai d. Js. im Bereich der Appellationsgerichte in Posen, Thorn und im Bereich des Bezirksgerichts in Kattowitz Geltung hat. Durch diese Verordnungen werden die bisher geltenden Bestimmungen, insbesondere die preussische Gebührenordnung vom 25. 7. 1910 aufgehoben.

Mit Rücksicht darauf, dass die Kenntnis der Notariatsgebühren für jedermann von Wichtigkeit ist, geben wir unseren Lesern im folgenden die Bestimmungen der neuen Verfügung in deutscher Uebersetzung wieder.

Für die Anfertigung eines Notariatsaktes (Protokolls) betreffend die Veräusserung oder den Tausch eines Grundstücks, den Verkauf eines Waldes zur Abholzung, den Vertrag betreffend die Ueberlassung eines Grundstücks, betreffend Vermögensteilungen, Verkauf eines Nachlasses, Abtretung von Erbrechten, Gründung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, Verkauf eines Gewerbe- oder Handelsunternehmens, Pacht, Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen, Schenkungen und Vergleich erhebt der Notar eine Gebühr vom Wertgegenstande in folgendem Verhältnis:

a) bei einem Wertgegenstande bis zu 10 000 zł für die ersten 2000 zł	30,— zł
vom Rest	1%
b) bei einem Wertgegenstande über 10 000 zł bis zu 40 000 zł für die ersten 10 000 zł	110,— zł
vom Rest	0,75%
c) bei einem Wertgegenstande über 40 000 zł bis zu 100 000 zł für die ersten 40 000 zł	335,— zł
vom Rest	0,4%
d) bei einem Wertgegenstande über 100 000 zł bis zu 300 000 zł für die ersten 100 000 zł	575,— zł
vom Rest	0,3%

e) bei einem Wertgegenstande über 300 000 zł bis zu 600 000 zł für die ersten 300 000 zł . . . . 1175,— zł
vom Rest 0,2%
f) bei einem Wertgegenstande über 600 000 zł für die ersten 600 000 zł . . . . 1775,— zł
vom Rest 0,12%

Für die Anfertigung eines Notariatsaktes (Protokolls) über die Aussetzung einer Rente, Bestimmung von dinglichen Rechten, Aufnahme eines Darlehens, einer Schuldverschreibung sowie aller Verbindlichkeiten, Uebernahme einer Schuld oder Forderung, ohne Rücksicht darauf, ob mit diesen Akten die Genehmigung für die grundbuchliche Eintragung verbunden ist, Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung oder den Rücktritt von dem grundbuchlichen Vorrang,

für die Anfertigung eines Notariatsaktes (Protokolls) betreffend die Anträge oder Genehmigungen zur Eintragung in die Grundbücher oder gerichtlichen Register, oder für die zur Erlangung des Erbscheines erforderlichen Anträge sowie für das Versteigerungsprotokoll, soweit nicht eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist, erhebt der Notar die Hälfte der Gebühr, mindestens jedoch 30 zł.

Für die Anfertigung eines Aktes (Protokolls) über eine letztwillige Verfügung, deren Wert sich bestimmen lässt, erhebt der Notar den vierten Teil der Gebühr, mindestens jedoch 30 zł.

Dieselbe Gebühr erhebt der Notar für die Auflassung ausser der des Hauptvertrages ohne Rücksicht darauf, ob mit diesen Akten die Genehmigung und der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch verbunden ist.

Für die Anfertigung eines Notariatsaktes (Protokolls) über eine Empfangsbestätigung oder Genehmigung, ferner für einen Antrag auf Löschung dinglicher Rechte auf Grundstücken erhebt der Notar eine Gebühr von $^{2}/_{10}$ der Gebühr, keineswegs weniger als 20,— zł.

Für die Anfertigung eines Notariatsaktes (Protokolls) betreffend eine Löschungsbewilligung oder betreffend den Antrag auf Löschung einer Sicherungshypothek erhebt der Notar eine Gebühr von $^{1}/_{10}$ der Gebühr, keineswegs weniger als 20,— zł.

Für die Anfertigung des Aktes (Protokolls) über einen Ehevertrag sowie die Eintragung in ein Schiedsgericht erhebt der Notar die Gebühr vom Wertgegenstande in folgendem Verhältnis:
a) wenn der Wert des Vermögens, welcher Gegenstand des Vertrages ist, 100 000 zł nicht übersteigt 0,4%
mindestens jedoch . . . . 30,— zł
b) wenn der Wert des Vermögens, welcher Gegenstand des Vertrages ist, 100 000 zł übersteigt, für die ersten 100 000 zł . . . . 400,— zł
vom Rest 0,2%

Für die Anfertigung eines Aktes (Protokolls), der nicht oben aufgeführt ist, erhebt der Notar, wenn der Gegenstand des Aktes durch eine Geldsumme bestimmt ist, oder sich bestimmen lässt, die Hälfte der oben festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,— zł.

Der Wert des Gegenstandes wird nach den im Stempelsteuergesetz vorgesehenen Grundsätzen bestimmt.

Bei Tauschverträgen wird die Gebühr von demjenigen Gegenstande der getauschten Gegenstände erhoben, dessen Wert höher ist. Bei Vermögensteilungen wird die Gebühr von dem Gesamtwert des zur Teilung gelangenden Vermögens erhoben.

Bei der Berechnung des Wertes werden die Schulden, welche die Masse belasten, nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung des Wertgegenstandes ist der Zeitpunkt der Zahlung der Gebühr massgebend.

Für die **Anfertigung von Akten (Protokollen), bei denen sich der Wertgegenstand durch eine Geldsumme nicht bestimmen lässt,** erhebt der Notar folgende Gebühren:
a) für den Akt (das Protokoll) über die Anerkennung eines unehelichen Kindes oder die Adoption des eigenen unehelichen Kindes . . . . 15,— zł
b) für eine letztwillige Verfügung, die nur die Zurücknahme einer solchen Verfügung enthält, für den Akt (das Protokoll) über den Rücktritt oder den Verzicht auf den Vorrang, für den Akt über ein dingliches Recht auf einem Grundstück, für die Befreiung eines Grundstücks von Lasten, für den Verzicht auf ein Recht oder die Bestätigung der Erfüllung von Verbindlichkeiten, für die Annahme eines schon abgeschlossenen Vertrages . . . . 30,— zł
c) für den Akt (das Protokoll) über die Adoption, für die Niederschrift eines Protokolls, betreffend die Annahme einer dem Notar ausgehändigten versiegelten letztwilligen Verfügung durch den Notar, sowie für den Akt (das Protokoll) über eine letztwillige Verfügung, deren Wert sich nicht bestimmen lässt . . . . 50,— zł
d) für die Niederschrift eines Protokolls über die Generalversammlung einer Vereinigung, betreffend das Kleingewerbe, den Kleinkredit, den Bau billiger Wohnungen, mit Ausnahme der im Punkt e) erwähnten Vereinigungen, sowie betr. die Konsum- und Wohnungsgenossenschaften . 50,— zł
e) für die Niederschrift eines Protokolls über die Generalversammlung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, falls nichts anderes vereinbart wurde . . . 100,— zł
f) für die Niederschrift eines Protokolls über die Generalversammlung anderer Vereinigungen, mit Ausnahme der im Punkt d) und e) erwähnten . . . . 100,— zł
g) für die Ausfertigung einer Vollmacht:
1. für eine Handlung . . . . 15,— zł
2. für mehrere Handlungen . . . . 25,— zł

Die Gebühr beträgt:
a) für die Anfertigung eines Zahlungsangebots . . . . 20,— zł und ausserdem von der angebotenen Summe ein Zehntel der in Abs. 3 vorgesehenen Gebühr.
b) für die Zustellung von Erklärungen einer Partei an die andere . . . . 15,— zł
c) wenn gleichlautende Erklärungen an mehrere in demselben Hause wohnhafte Personen zugestellt wurden, für die Zustellung dieser Erklärung an jede Person mit Ausnahme der ersten . . . . 5,— zł
d) für die Protokollierung der Antwort auf die zugestellte Erklärung oder für die Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgte Zustellung . . . . . 5,— zł

Für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Privaturkunde erhebt der Notar, falls die Urkunde von ihm nicht angefertigt wurde:
wenn der Wertgegenstand durch einen Geldbetrag bestimmt werden kann, — zwei Zehntel der Gebühr, die er erhalten würde, wenn die Urkunde in Form eines Notariatsaktes angefertigt wäre, mindestens jedoch 5,— zł und höchstens 1000,— zł,
auf Urkunden, bei denen sich der Wertgegenstand nicht bestimmen lässt . . . . 5,— zł
auf einer Vollmacht oder einer Urkunde, die keine Vermögensangelegenheiten betrifft . . . . 4,— zł
in allen oben erwähnten Fällen für jede weitere Unterschrift je . . . . 2,— zł

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel erhebt der Notar die Gebühr nur in den in den §§ 726 und 727 des Gesetzes über das Zivilverfahren bezeichneten Fällen. Die Gebühr beträgt ein Viertel der in Absatz 3 bestimmten Gebühr, keineswegs weniger als 20,— zł.

Die Gebühr beträgt:
a) für die Beglaubigung der Uebereinstimmung einer Abschrift mit dem Original für jede Seite . . . . . 1,— zł
mindestens jedoch . . . . 5,— zł

Als eine Seite werden 25 Schriftzeilen zu je 45 Buchstaben in einer Zeile auf der Seite eines Aktenbogens angesehen. Eine angefangene Seite wird als volle Seite angesehen.

b) für die Beglaubigung von Auszügen aus den Handelsbüchern für die erste Position . . . . 5,— zł
für jede folgende . . . . 0,10 zł
c) für die Bescheinigung des Datums der Vorlegung einer Urkunde . . . . 15,— zł
d) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses:
1. zwecks Erlangung einer Pension oder Versorgung 1,— zł
2. zu anderen Zwecken . . . . 10,— zł
e) für die Niederlegung von Urkunden mit der Ausstellung einer Bescheinigung . . . . 15,— zł
f) für die Aufbewahrung einer Urkunde für jedes Jahr 24,— zł

Die Gebühr muss für 3 Monate im voraus entrichtet werden; ein angefangenes Vierteljahr wird als volles Vierteljahr gezahlt;
g) für die Genehmigung zur Einsichtnahme in einen Notariatsakt (in ein Protokoll) . . . . 3,— zł
h) für eine Bescheinigung über das Bestehen eines Notariatsaktes (eines Protokolls) . . . . 3,— zł
i) für die Annahme, Aufbewahrung und Aushändigung von Geld oder Wertpapieren zur Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers bis zu 1000,— zł einschliesslich 1%
über 1000,— zł bis zu 10 000,— zł einschliesslich für die ersten 1000 — zł . . . . 10,— zł
vom Rest . . . . $^{1}/_{2}$%
über 10 000,— zł für die ersten 10 000,— zł . . . . 50,— zł
vom Rest . . . . $^{1}/_{4}$%
mindestens jedoch . . . . 10,— zł

Die vorstehend bezeichnete Gebühr erhebt der Notar auch dann, wenn die Annahme oder Auszahlung durch Bank-, Giro- oder Postschecküberweisung erfolgt.

Für die Ausfertigung und Beglaubigung eines Auszuges oder einer Abschrift des Aktes (Protokolles) oder der von dem Notar aufbewahrten Abschrift einschliesslich solcher Abschriften, die der Notar von Amts wegen anderen Behörden übersenden muss, beträgt die Gebühr für jede Seite . . . . 2,— zł
mindestens jedoch . . . . 5,— zł

Als eine Seite werden 25 Schriftzeilen zu 45 Buchstaben in einer Zeile auf der Seite eines Aktenbogens angesehen.

Die angefangene Seite wird als volle Seite gerechnet.

Für eine Uebersetzung, sowie für eine Ausfertigung und Beglaubigung der Abschrift einer Uebersetzung oder der Abschrift eines in einer fremden Sprache ausgefertigten Schriftstückes erhebt der Notar die Gebühr auf Grund der Taxe für die vereidigten Dolmetscher.

Für die Erledigung von Tätigkeiten ausserhalb der Kanzlei, die

naturgemass nicht in der Kanzlei ausgeführt werden können (Bekanntgabe von Erklarungen der Parteien, Angebote usw.) erhebt der Notar, wenn die Tatigkeit nicht weiter als 2 km von der Kanzlei erledigt wird, keinen Zuschlag zur Gebühr, mit Ausnahme der Rückerstattung der in massigen Grenzen gehaltenen Kosten des Verkehrsmittels.

Für die oben aufgeführten Tatigkeiten, die in einer grösseren Entfernung als 2 km erledigt werden, erhebt der Notar den Fahrpreis der 2. Klasse in der Eisenbahn oder der 1. Klasse auf dem Dampfer, ausserdem die in massigen Grenzen gehaltenen Kosten eines anderen Verkehrsmittels, sowie vom Zeitpunkt des Verlassens der Kanzlei bis zur Rückkehr für jede angefangene Stunde:

am Tage . . . . 8,— zl
in der Nacht . . . . 15,— zl

jedoch nicht mehr als 100 zl für den entgangenen Zeitverlust an einem Tage.

Die Tageszeit wird von 7 Uhr bis 22 Uhr gerechnet.

Für Tatigkeiten, die in der Kanzlei stattfinden können, diese jedoch ausserhalb der Kanzlei vorgenommen werden, erhebt der Notar ausser den im vorigen Absatz vorgesehenen Gebühren noch eine Zusatzgebühr von . . . . 25,— zl

Die Bestimmungen der Verordnung beziehen sich auch auf die Gebühren der Notare für die Abfassung eines Urkundenentwurfes. Wird sodann auf Grund eines solchen Entwurfes eine Urkunde verfasst, die eine Rechtshandlung darstellt, oder erfolgt vor dem Projekt die Anerkennung oder die Beglaubigung von Unterschriften auf dem vom Notar angefertigten Projekt, so stehen ihm alsdann für diese Handlungen keine Gebühren zu.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit einer juristischen Begründung kann der Notar eine entsprechende Gebühr fordern.

Ausser den Gebühren kann der Notar den für die Stempelgebühr erforderlichen Betrag, sowie die für die betreffende Handlung gehabten Barauslagen in Anrechnung bringen.

Ergibt sich bei der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ein zahlenmassiger Gebührenbetrag mit Bruchteilen in Zloty, so wird dieser Betrag auf volle Zloty abgerundet.

Der Notar kann von der Person, die ihm den Auftrag erteilt, einen entsprechenden Vorschuss zur Deckung seiner Gebühren und Barauslagen sowie des Stempels fordern und den Auftrag ablehnen, wenn der Vorschuss nicht gezahlt wird. Der Notar kann die Erteilung von Ausfertigungen sowie die Rückgabe der ihm zur Erledigung der Geschafte ausgehandigten Urkunden verweigern, wenn nicht vorher an ihn die Gebühren, Auslagen und der Stempel gezahlt worden sind.

Ueber die Rechtmässigkeit der nach dem vorigen Absatz zulassigen Ablehnung wird im Aufsichtswege eine Entscheidung getroffen.

Dem zur Zahlung Verpflichteten steht binnen einer Frist von zwei Wochen nach der erfolgten Erledigung der Handlung das Recht zur Stellung eines Antrages an den Prasidenten des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, auf Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars zu.

Der Prasident des Bezirksgerichts entscheidet kostenlos nach Anhörung der Interessenten. Der Beschluss ist dem Notar und dem zur Zahlung Verpflichteten von Amts wegen zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Prasidenten des Bezirksgerichts steht die sofortige Beschwerde unter analoger Anwendung der §§ 569—575, 577 des Zivilprozessverfahrens zu, sofern der Betrag der Beschwerde die Summe von 50 zl übersteigt. Zur Entscheidung der Beschwerde ist nur das Appellationsgericht in Posen zustandig.

Wichtige Gerichtsentscheidungen.

Wertlose Wechsel.

Die Zivilprozessordnung sieht eine besondere Wechselklage vor. Voraussetzung einer solchen ist das Bestehen eines gültigen Wechsels. Wie ein gültiger Wechsel beschaffen sein muss, bestimmt die Wechselordnung. Die dort genannten formellen Erfordernisse muss der Wechsel genau erfüllen, und zwar vor Anstrengung der Klage. Denn der Wechsel ist ein formelles Dokument. Es genügt nicht, dass sich die Parteien über die Art des Wechsels einig sind, ihn zunachst nur teilweise ausfüllen und spater vervollstandigen. Die Wechselordnung gestattet zwar dem Besitzer eines Wechsels, ihn mit Einverstandnis der Parteien zu erganzen. Aber sie befreit ihn nicht von den Folgen eines ungenügenden oder nachlassigen Ausfüllens des Wechsels, wenn der Wechsel verklagt wird. Eine solche Folge ist, dass eine Wechselklage auf Grund eines unvollstandig ausgefüllten Wechsels abgelehnt wird, so z. B. wenn die Unterschrift des Ausstellers oder der Name des Bezogenen fehlt. In einem solchen Falle ist eine Wechselverpflichtung rechtlich nicht entstanden, da die vom Gesetz geforderten Formalitaten nicht erfüllt sind (Urteil des Obersten Gerichts vom 17. Oktober 1928, Reg.-Nr. 1367/28).

Das Urteil lehrt, dass es sich nicht empfiehlt, einen Wechsel anzunehmen, der nicht restlos ausgefüllt ist. Lasst sich ein solcher Wechsel aus irgendeinem Grunde nicht mehr erganzen, so geht man der besonderen Vorrechte verlustig, die ein Wechsel dem Glaubiger gewahrt.

Nachdatierte Schecks sind gultig.

Die Ansichten daruber, ob ein nachdatierter Scheck überhaupt gultig ist, sind geteilt. Das Oberste Gericht hat nun für das polnische Scheckrecht entschieden, dass solche Schecks rechtsgültig sind. Es hat seinen Standpunkt wie folgt begründet:

Art. 1 der Scheckordnung fordert auf dem Scheck das Datum der Ausstellung und erklart in Art. 4 Zahlungsanweisungen, auf denen das Datum fehlt, nicht als Schecks gültig. Diese Bestimmung, die das Wesen des Rechtsverhaltnisses zwischen den Parteien betrifft, darf nicht erweiternd ausgelegt werden, d. h. sie darf nicht auf Falle angewandt werden, die das Gesetz nicht ausdrücklich nennt. Sofern also das Gesetz nicht bestimmt, dass ein Scheck mit einem spateren Ausstellungsdatum als der Aushandigung an den Empfanger kraft Rechts ungültig sein soll, ist zu schliessen, dass der Gesetzgeber eine solche Sanktion nicht einführen wollte. Dieser Schluss findet eine weitere Stütze in den Bestimmungen des Stempelgesetzes, das nachdatierte Schecks der Stempelpflicht unterwirft, wahrend es andere Schecks davon befreit. Es gibt also auf der einen Seite keine Rechtsvorschrift, die einen nachdatierten Scheck ausdrücklich für ungültig erklart, wahrend auf der anderen Seite das Recht für diesen Fall andere Folgen als die Ungultigkeit vorsieht. Infolgedessen kann nicht behauptet werden, dass ein Nachdatieren allein als solches Ursache für die Ungultigkeit einer Scheckverpflichtung sein kann (Urteil vom 7./27. November 1929, Nr. C. 846/29).

Ist ein Wechsel gültig, wenn sich die Unterschrift an falscher Stelle befindet?

Das Höchste Gericht befasste sich mit der Frage, ob ein Wechsel, den der Aussteller an einer anderen Stelle als sonst üblich unterzeichnet hat, gultig ist. Im konkreten Falle war der Wechsel nicht links unten, sondern an der Seite unter der Vignette unterzeichnet. Das Höchste Gericht stellte fest, dass der Wechsel seinen rechtlichen Charakter nicht verliert, wenn die Unterschrift an einer Seite des Formulars (nicht unter dem Reverstext) angebracht ist: denn das Gesetz enthalt keine Vorschriften darüber, an welcher Stelle der Obligation sich die Unterschrift des Schuldners befinden muss.

Kann die Nichteinlösung eines Wechsels die Konkurserklärung herbeiführen?

Eine Entscheidung des Obersten Gerichts.

Beim Sąd Okręgowy in Lublin beantragten einige Glaubiger die Konkurserklarung einer gewissen Firma Sz. B. Das Gericht wies jedoch den Antrag ab. Im Berufungsverfahren gab das Appellationsgericht dem Antrag der Glaubiger statt und erklarte den Konkurs der Firma. Die betroffene Firma erhob nunmehr gegen diese Entscheidung eine Kassationsklage beim Obersten Gericht und führte gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtes neben formalen und Einwanden über Kompetenzfragen an, dass es unmöglich sei, dass die Nichteinlösung eines Wechsels unter gewissen Umstanden eine Konkurserklarung herbeiführen kann. Nach Ansicht der betroffenen Firma kame eine Konkurserklarung nur dann in Frage, wenn eine allgemeine Zahlungseinstellung erfolge, die jedoch beim Ueberwiegen der Aktiva über die Passiva ausgeschlossen sei.

Das Oberste Gericht wies in seiner Entscheidung (vom 12. 2. 1930, I. C. 1928/29) die formellen Einwande der Firma zurück und erklarte, dass für eine Konkurserklarung die akute Insolvenz der Firma ausreichend ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Aktiva die Passiva übersteigen oder nicht. Zur Feststellung hierzu ware sonst eine vorherige Prüfung bzw. Liquidation des Besitzes des Glaubigers notwendig, um eine gleichmassige Sicherstellung der Forderungen samtlicher nicht privilegierter Glaubiger zu gewahrleisten. Dies Verfahren ware jedoch mit zuviel Schwierigkeiten verbunden und wird seinen Zweck nicht erreichen. Das Oberste Gericht bestatigte somit das Urteil des Appellationsgerichtes und wies darauf hin, dass auch die Nichteinlösung eines Wechsels die Konkurserklarung einer Firma nach sich ziehen kann, wenn diese erklart, nicht in der Lage zu sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen, aber andererseits Verpflichtungen anderer Glaubiger teilweise reguliert.

Die Internationale Ausstellung für Verkehr und Touristik in Posen.

Im Anschluss an die diesjahrige Warschauer Tagung des Weltkongresses des Internationalen Verkehrsverbandes findet vom 6. Juli bis 10. August in Posen eine Internationale Ausstellung für Verkehr und Touristik statt, die von mehr als 30 Landern beschickt wird und eine umfassende Schau über die Entwicklung des Verkehrswesens bieten dürfte. Zum letzten Male tagte der Verkehrsverband, der mehr als 1000 den Regierungen, stadtischen und landlichen Gemeinden, provinziellen Selbstverwaltungskörpern und privaten Kreisen angehorende Unternehmungen aus 64 Landern umfasst, im Jahre 1928 in Rom. Die günstigen Erfahrungen, die man dort dank der engen Fühlungnahme von Erzeugern und Verbrauchern machte, hat sich die polnische Regierung zunutze gemacht und eine grosszügige Ausstellung organisiert, die dem gesamten modernen Verkehrswesen gewidmet sein soll.

Die Ausstellung wird ein Gelande von 75 000 qm umfassen und folgende drei Hauptsektionen aufweisen:

A. „Allgemeiner Verkehr" mit folgenden Unterabteilungen: 1. Normal- und Schmalspurbahnen; 2. Stadt- und Vorortverkehr; 3. Flugwesen; 4. See- und Stromschiffahrt; 5. Pferde- und Kinderwagen; 6. Wege und Brücken; 7. Telephon, Telegraph und Post; 8. Radio; 9. Fabriktransport.

B. „Verbrennungskraft" mit folgenden Unterabteilungen: 1. Autoomnibusse; 2. Lastautomobile; 3. Spezialkraftwagen für Strassenreinigung und Feuerwehr usw., Traktoren, Motorrader.

C. „Touristik" mit folgenden Unterabteilungen: 1. Individuelle Propaganda der einzelnen Ortschaften; 2. Propaganda der touristischen Unternehmen und derjenigen der Transportbranche; 3. Propaganda der Reisebüros; 4. Verkehrs- und Reisewesenliteratur; 5. Reisefilm; 6. Kartographie; 7. Sport.

Der Ausstellung kommt zweifellos eine grosse wirtschaftliche Bedeutung zu, wird doch hier den Kongressteilnehmern, die zumeist den Einkaufstellen der im Verkehrsverband zusammengeschlossenen Unternehmen als technische Berater beigegeben sind, Gelegenheit geboten, die Fortschritte der Verkehrstechnik kennen zu lernen und die Erzeugnisse der Transportmittelindustrie der einzelnen Lander aus eigenem Augenschein zu besichtigen und zu prüfen. Allein die Tatsache, dass die dem Verkehrsverband angehörenden Unternehmen einen jahrlichen Bedarf an Verkehrseinrichtungen in Höhe von etwa 2 Milliarden Dollar besitzen, beleuchtet schlaglichtartig den gewaltigen wirtschaftlichen Wert, der der Ausstellung als Markt beizumessen ist. Hieraus erklart sich auch das rege Interesse, das die Veranstaltung allenthalben gefunden hat; mehr als 30 Lander, darunter auch Deutschland, werden offiziell oder durch die Privatindustrie vertreten sein und ihre Einrichtungen wie die neuesten Erzeugnisse zur Schau bringen. Deutschland wird vornehmlich durch die Automobilindustrie vertreten sein, die auch von anderen wichtigen Erzeugerlandern wie Amerika, England, Frankreich, Oesterreich und der Tschechoslowakei in reichem Umfange gezeigt wird und den Glanzpunkt der Ausstellung zu bilden verspricht.

Für das Ausland ist diese Ausstellung von besonders hoher Bedeutung. Polen, ein Land von einer Ausdehnung von fast 400 000 qkm, hat ein verhaltnismassig noch wenig entwickeltes Verkehrswesen. Entfallen z. B. in England auf 100 qkm Flache 16 km Eisenbahnstrecke, so sind es in Polen 4,5 km; in Frankreich kommt 1 km Chaussee auf 1 qkm Flache, in Polen dagegen auf 10 qkm. Polen mit einer Einwohnerzahl von 30 Millionen und 45 000 km Chausseen besitzt kaum soviel Automobile als Berlin! Allein diese wenigen Zahlen zeigen, ein wie reiches Betätigungsfeld Polen für die Verkehrsmittelindustrie darstellt und welche Absatzaussichten zukünftig dieses Land bietet, das mit allem Eifer an den Ausbau seines Verkehrswesens geht. Auch in massgebenden polnischen Kreisen ist man sich darüber im klaren, dass das polnische Verkehrsproblem nur mit Hilfe der auslandischen Industrie und unter Hinzuziehung auslandischen Kapitals gelöst werden kann. Obzwar das Geschaft mit Polen heut in erster Reihe eine Kreditfrage ist, deren Lösung den deutschen Unternehmungen infolge des in Deutschland herrschenden Kapitalmangels keinesfalls leicht fallen dürfte, werden sich der deutschen Verkehrsmittelindustrie, die dank ihrer günstigen Frachtlage zu Polen immerhin einen Kostenvorteil vor den Industrien vieler anderen Lander besitzt, durchaus reiche Absatzmöglichkeiten bieten, die mit Rücksicht auf den Handelsvertrag besonders hoch zu werten sind. Im Interesse des Ausbaus der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Polen kann es nur begrüsst werden, dass der deutschen Transportmittelindustrie auf der Ausstellung Gelegenheit geboten wird, ihre Erzeugnisse dem polnischen Kaufer zu zeigen und in direkte Verbindung mit Verbraucherkreisen zu treten.

Um der Ausstellung einen wahrhaft internationalen Stempel aufzudrücken und möglichst viele Fremde heranzuziehen, werden den auslandischen Besuchern besondere Vergünstigungen gewahrt werden. So wird z. B. das Visum zum Besuch der Ausstellung von den polnischen Konsulaten kostenlos erteilt werden; weiterhin werden den Besuchern von der polnischen Staatsbahn die gleichen Fahrpreisermassigungen zugestanden werden, wie im Vorjahre anlasslich der Landesausstellung. Auf Grund eines Ausweises, der bei allen polnischen Konsulaten und den auslandischen Vertretungen der Ausstellung erhaltlich ist, werden folgende Vergünstigungen für die Bahnfahrt gewahrt: Einzelreisende geniessen für die gesamte Strecke in Polen eine Fahrpreisermassigung in Höhe von 33,3 Prozent, sofern die Fahrkarte im Ausland gekauft wird. Ist die Fahrkarte in Polen gelöst, muss die gesamte Strecke 800 km übersteigen, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen. Gruppen von 25 bzw. 10 Personen erhalten 50 Prozent, Schuljugend 66,6 Prozent Ermassigung. Ferner berechtigen ermassigte Rundreisebillets (1. Klasse 325 Zloty, 2. Klasse 195 Zloty, 3. Klasse 130 Zloty) zu beliebigen Fahrten auf allen Strecken für die Dauer von 15 Tagen.

Alle diese Vergünstigungen lassen erkennen, dass die Ausstellungsleitung auf den Besuch des Auslandes hohen Wert legt. Auch die sorgfaltigen Vorbereitungen, die zur Aufnahme des Fremdenstromes getroffen sind, bürgen dafür, dass Posen für den Empfang seiner Gaste gerüstet ist und die Unterbringung der Fremden keinen Schwierigkeiten begegnen wird. In diesem Jahre wird die Posener Ausstellung eine der wichtigsten Internationalen Ausstellungen sein. Angesichts der Bedeutung, die das Verkehrswesen in den modernen Staaten erlangt hat und die öffentlichen Stellen allenthalben vor immer neue Probleme stellt, darf gewiss damit gerechnet werden, dass die Ausstellung regem Interesse begegnet und zahlreiche Besucher aus dem In- und Auslande heranlockt.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die Aussichten für die Ratifizierung des Handelsvertrages.

Parteihader ist wichtiger als wirtschaftliche Notwendigkeiten.

In welchem Masse die innerpolitischen Zankereien hemmend auf die Wirtschaftspolitik einwirken, beweist die Tatsache, dass ausser dem deutsch-polnischen Handelsvertrage noch sage und schreibe acht internationale Abkommen nicht ratifiziert in Warschau liegen. Ausser dem Handelsvertrage mit Deutschland harren die Konventionen mit Estland, Lettland, China, Frankreich und Portugal, sowie die Zusatzabkommen mit der Tschechoslowakei, Estland, Frankreich und Ungarn noch ihrer Ratifizierung. Provisorisch in Kraft getreten sind die Konvention mit Lettland, das Zusatzprotokoll des Handelsabkommens mit Frankreich und der Tschechoslowakei. Der neue polnisch-französische Handelsvertrag vom April v. Js. ist bisher weder ratifiziert, noch provisorisch wirksam geworden. So sorgt der Staat für seine notleidende Wirtschaft!

Wird das Roggenabkommen verlangert?

Das deutsch-polnische Roggenabkommen lauft bekanntlich am 1. Juli dieses Jahres ab. Gegenwartig wird in Kreisen des polnischen Getreidehandels eine eifrige Diskussion geführt über die Zweckmassigkeit der Verlangerung des Abkommens. Die deutsch-polnische Roggenkommission hat im April d. Js. 40 000 Tonnen polnischen Roggens verkauft, im Mai dagegen nur 14 000 Tonnen gegen 26 000 Tonnen deutschen Roggens. Von polnischen Stellen wird vielfach die Meinung vertreten, dass das Abkommen die darauf gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt habe, da der Roggenpreis gegenwartig noch niedriger sei als vor seinem Zustandekommen. Doch muss bedacht werden, dass hieran zum grössten Teil die Weltkonjunktur schuld ist, unter anderem die Tatsache, dass in letzter Zeit Sowjetrussland grössere Mengen Roggen auf den Markt geworfen hat. Etwa 50 000 bis 60 000 Tonnen davon sind allein nach den baltischen Staaten gegangen, die sonst als Absatzgebiet für den polnischen Roggen gelten. Gegenwartig werden in Warschau Verhandlungen über die evtl. Verlängerung des Roggenabkommens geführt. Doch verlangt man polnischerseits eine starkere Beteiligung Polens an den Verkaufskontingenten und vor allen Dingen eine Sicherung des polnischen Absatzes, die aber Deutschland angesichts der schwierigen Lage seines eigenen Getreidehandels nicht in der Lage ist, zu geben. Die amtlichen polnischen Stellen haben noch nicht zur Frage der Verlangerung Stellung genommen.

Der deutsch-polnische Warenaustausch im 1. Quartal 1930.

Erhebliche Verminderung der deutschen Maschinenlieferungen.

Ueber den deutsch-polnischen Warenverkehr im ersten Vierteljahr 1930 liegen nunmehr ausführliche statistische Daten vor. Es ergibt sich daraus, dass von dem Rückgang der deutschen Einfuhr nach Polen, der im Zusammenhang mit dem allgemeinen Einfuhrrückgang, aber unter Aufrechterhaltung des vorjahrigen Anteils Deutschlands an der polnischen Gesamteinfuhr (26,8 Prozent) er-

folgte, die einzelnen Warengruppen in ganz verschiedenem Masse betroffen worden sind. Besonders stark ist der Einfuhrrückgang bei Maschinen und Apparaten, Textilien (Materialien und Textilwaren), Lebensmitteln und Tierprodukten. An der Spitze der deutschen Ausfuhr nach Polen stehen jetzt Chemikalien, während Maschinen an die zweite Stelle gerückt sind. Im einzelnen stellte sich die polnische Einfuhr aus Deutschland nach den Hauptwarengruppen wie folgt (in Millionen Złoty):

	I. Quartal 1930	I. Quartal 1929
insgesamt	159,2	212,4
darunter:		
Chemikalien aller Art	28,4	35,8
Maschinen und Apparate	23,3	40,2
Metalle und -erzeugnisse	17,3	19,4
Textilien (Material u. Produkte	15,2	23,9
Erze	14,0	14,7
Elektrobedarf	11,1	12,4
Lebensmittel	7,9	13,7
Papier und -erzeugnisse	7,2	9,3
Tierprodukte (Häute usw.)	6,9	10,2

An der Steigerung der polnischen Ausfuhr nach Deutschland um 15,6 Millionen Złoty (von 157,8 Millionen Złoty im ersten Vierteljahr 1929 auf 173,4 Millionen Złoty im Januar—März d. Js.) sind in erster Linie Lebensmittel, Holz und Tierprodukte (Häute usw.) und in geringerem Masse Chemikalien beteiligt, während Metalle und Metallerzeugnisse, Textilien, sowie Pflanzen und Sämereien einen Rückgang aufweisen. Nach Hauptwarengruppen gliederte sich Polens Ausfuhr nach Deutschland folgendermassen (in Millionen Złoty):

	I. Quartal 1930	I. Quartal 1929
insgesamt	173,4	157,8
darunter:		
Lebensmittel	58,7	44,9
Holz	45,1	39,0
Metall und -erzeugnisse	19,5	26,8
Chemikalien aller Art	10,9	10,3
Tierprodukte (Häute usw.)	10,3	7,2
Pflanzen und Sämereien	9,5	9,8
Textilien (Material u. Produkte)	6,1	7,9

O. E. Warschau, 10. Juni. (Ost-Express.) Am 1. Juli treten im Güterwarenverkehr zwischen Polen—Sowjetrussland und Deutschland—Polen—Sowjetrussland neue Tarife in Kraft, die zahlreiche Aenderungen der gegenwärtigen Tarifbestimmungen bringen.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Wie der Kaufmann schreibt.

Gute und schlechte Beispiele aus der Praxis.

Früher galt ein Brief im Geschäftsverkehr der Kaufleute nicht für voll, wenn er nicht von den Redensarten wimmelte, die man insgesamt als „Kaufmannsdeutsch" bezeichnet. Heute legen die Häuser von Rang Wert darauf, dass alle Briefe, Drucksachen und Anzeigen, die ihren Namen tragen, in einwandfreiem und sogar gutem Deutsch geschrieben sind. Darüber hinaus haben aber viele Firmen offenbar gelernt, welchen Wert ein freier, persönlicher Stil hat.

Unsere Zeitschrift will nach Möglichkeit diese Bestrebungen unterstützen, die allerdings voraussetzen, dass jeder Briefschreiber die deutsche Sprache beherrscht und sich in ihr auszudrücken versteht. Dass diese Bedingung heute noch nicht erfüllt ist, wird jeder wissen, der Gelegenheit hat, in den kaufmännischen Schriftverkehr Einblick zu nehmen. Wie viel sich aber schon gebessert hat, kann niemand verkennen, der sich noch an den Kaufmannsbrief vor 30, ja noch vor 20 Jahren erinnert.

Wir wollen das Unsrige dazu beitragen, der deutschen Sprache im Briefverkehr des Kaufmanns zum Siege zu verhelfen. Wir wollen hier an schlechten Beispielen die immer noch verbreiteten ungeschickten Ausdrucksweisen aufzeigen und gute Beispiele dagegen stellen.

Wir beginnen mit einem Brief, den wir einem weit verbreiteten Lehrbuch des kaufmännischen Schriftwechsels entnehmen. (Die Zahlen in Klammern verweisen auf unsere Anmerkungen weiter unten.)

Hamburg, den 22. Oktober 19 . .

Herren Jens Christensen und Cie., Kopenhagen.

Ich bestätige den Empfang Ihres Geehrten (1) vom 20. d. Mts. und bin erstaunt, dass Sie nach stattgehabter (2) Besichtigung des Dampfers „Nautilus" seitens (3) Ihres Ingenieurs, der an Bord des Dampfers die Reise von Havre nach Hamburg mitgemacht hat, sich nicht zu einem höheren Gebot als £ 14 000.—.— haben entschliessen können. Es ist vollständig ausgeschlossen, dass Sie einen Dampfer von dem Tonnengehalt, dem Alter, der Bauart und der Beschaffenheit des „Nautilus" zum Preise von £ 14 000.—.— kaufen können. Wenn Sie nicht in der Lage sind, umgehend wenigstens £ 16 000.—.— zu bieten, so würden die Unterhandlungen zu keinem Resultat führen (4), denn in Ermangelung (5) eines baldigen (6) annehmbaren Gebotes würde die Reederei des „Nautilus" den Dampfer eine neue Reise nach Japan antreten lassen. Wenn Sie sich also für dieses Geschäft noch interessieren, so möchte ich Ihnen raten, prompt (7) eine Entscheidung zu treffen (8). Ich bin überzeugt, dass Sie ein ausgezeichnetes Geschäft machen werden, wenn es mir gelingt, den „Nautilus" zum Preise von £ 16 000.—.— für Sie zu kaufen, und dass Sie niemals bereuen werden, diese Kaufsumme dafür angelegt zu haben.

Ihrem gefl. Bescheid mit Vergnügen entgegensehend (9) zeichne ich

hochachtungsvoll

Aug. Noltemeier.

Nun, was sagen Sie zu diesem Briefe? Sie finden ihn gut und klar? Ich will zugeben, dass er noch lange keiner von der schlechtesten Art ist, und wenn er in der Eile des Betriebs zustande gekommen wäre, so würde ich nur die gröbsten Verstösse bemängeln. Da dieser Brief aber ein Muster sein will und in aller Ruhe zu diesem Zweck verfasst ist, so darf man einen strengeren Masstab daran legen. So zu schreiben soll man nicht lernen.

1. Es ist lächerlich und überholt, alle Aeusserungen des Geschäftsfreundes als „Geehrte" schlechtweg zu bezeichnen und die eigenen dementsprechend als „Ergebene". Man schreibe „Ihr Brief".

2. „Stattgehabte Besichtigung" ist falsches Deutsch. „Die heute abend stattfindende Generalversammlung" ist richtig, weil die Mittelform der Gegenwart (participium praesentis) eine Tätigkeitsform (activum) ist; „die gestern abend stattgefundene Generalversammlung" ist falsch, weil die Mittelform der Vergangenheit (participium perfecti) eine Leideform (passivum) ist. Das Zeitwort „statthaben" ist ausserdem ganz ungebräuchlich.

3. „seitens" sollte man stets vermeiden. In den meisten Fällen wird dieses Wort nötig, weil man einen Satz überflüssigerweise in die Leideform gesetzt hat. Die Tätigkeitsform ist stets vorzuziehen. Aber wenn man schon die Leideform benutzt, dann setze man statt „seitens" wenigstens „durch".

4. Kürze ziert den Briefstil. Das „würde können" ist hier durch nichts begründet.

5. In 75 v. H. aller Fälle, in denen man ein Wort auf -ung schreiben will, wird man finden, dass ein Zeitwort den Sinn besser trifft.

6. „bald" ist ein gutes deutsches Wort, „baldig" eine Missbildung.

7. Warum ein Fremdwort, wo ein gutes deutsches Wort zur Verfügung steht?

8. „Entscheidung zu treffen" — siehe Nr. 5. Hier sagt man einfacher und besser „entscheiden".

9. Die Mittelform im Schlussatz eines Briefes ist auch eine der veralteten Floskeln. Weg damit!

Sie finden vielleicht viele meiner Ausstellungen zu kleinlich. Aber bedenken Sie, dass es hier nicht so sehr darauf ankommt, den vorliegenden Brief schlecht zu machen, als Ihr Sprachgefühl zu schärfen und zu entwickeln. Lesen Sie jetzt bitte denselben Brief in gutem Deutsch:

Ich erhielt Ihren Brief vom 20. d. Mts. Ich bin erstaunt, dass Sie nicht mehr als £ 14 000 für den Dampfer Nautilus bieten wollen, wie es scheint auf den Rat Ihres Ingenieurs, der den Dampfer besichtigt und eine Fahrt von Havre nach Hamburg damit gemacht hat. Sie werden einen Dampfer von dem Tonnengehalt, dem Alter, der Bauart und der Beschaffenheit des Nautilus zu keinem geringeren Preise kaufen können. Wenn Sie nicht wenigstens £ 16 000 sofort bieten, so werde ich mich vergeblich bemühen. Denn die Reederei wird den Dampfer auf eine neue Reise nach Japan schicken, wenn man ihr nicht bald ein annehmbares Gebot macht. Liegt Ihnen also noch an dem Kauf, so rate ich Ihnen, sich sofort zu entscheiden. Sie werden sicher ein gutes Geschäft machen, wenn es mir gelingt, diesen Dampfer zum Preise von £ 16 000 für Sie zu kaufen.

Ich erwarte Ihre Zustimmung.

Hochachtungsvoll.

Der Brief ist jetzt nur in gutem Deutsch geschrieben, er ist sozusagen aus dem Kaufmannsdeutsch ins Deutsche übersetzt. Er würde noch ganz anders lauten, wenn ihn von vornherein ein begabter Schreiber mit eigenem Stil abgefasst hätte. Und trotzdem ist er nur mehr ²/₃ so lang als der ursprüngliche.

Rechtsfragen des Angestellten

Schmiergelder an Angestellte.

„Wer gut schmiert, der gut fährt" ist ein Sprichwort, das man in der Praxis des täglichen Lebens häufig hören kann. Soweit es wörtlich gemeint ist, hat es einen guten Sinn, wie schon jeder Fahrer verspürt hat. Wer aber glaubt, auch im Wirtschaftsverkehr, insbesondere in Handel und Gewerbe, durch „Schmieren" besser voranzukommen als andere, setzt sich über die moralischen Bedenken hinweg, die einem solchen Verhalten im Wege stehen, und bedenkt nicht, welche nachteiligen Folgen hier die Anwendung obigen Sprichworts haben kann. Es erscheint daher angebracht, das Schmiergelderwesen in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Hinsicht kurz zu beleuchten.

Strafrechtliche Beurteilung.

Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wird mit Geldstrafe oder Gefängnis oder beiden Strafen belegt,

„. . . wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen".

Die gleiche Strafe trifft auch den Angestellten oder Beauftragten, der sich derartige Vorteile versprechen lässt, fordert oder annimmt. Im Urteil muss ausgesprochen werden, dass das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

Strafbar machen sich hiernach beide Teile, also sowohl der gebende als auch der nehmende, und nicht nur das Geben wird bestraft, sondern schon das blosse Anbieten oder Versprechen, nicht nur das Nehmen, sondern schon das Fordern oder Sichversprechenlassen.

Es sei an dieser Stelle gleich bemerkt, dass Gratifikationen, Weihnachts- und Jubiläumsgeschenke und Trinkgelder, soweit sie üblich sind und nach Lage der Sache unbedenklich erscheinen, nicht als Schmiergelder angesehen werden können und daher dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb nicht unterliegen.

Wenn im Gesetze von Angestellten die Rede ist, so müssen hierunter nicht nur Handlungsgehilfen und technische Angestellte, sondern z. B. auch Arbeiter, Lehrlinge, Volontäre und Direktoren von Gesellschaften verstanden werden, kurzum alle in einem und für einen Betrieb tätigen Personen, soweit sie nicht selbst Inhaber sind. Als Beauftragte haben unter anderem auch Agenten und selbständige Reisevertreter zu gelten, insoweit sie in dieser Eigenschaft mit einem Geschäftsbetriebe in Verbindung stehen.

Der Begriff „geschäftlicher Verkehr" umfasst den gesamten Verkehr in Handel und Gewerbe, wobei die freien Berufe, wie Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Architekten usw. mit einbegriffen sind. Ausgeschlossen ist hingegen die Anwendung des Gesetzes auf den hauswirtschaftlichen Verkehr. Wenn also die Köchin eines Haushaltes von dem Fleischer, Bäcker, Kolonialwarenhändler eine besondere über das Trinkgeld hinausgehende Zuwendung erhält, damit sie nicht an anderer Stelle kaufen soll, so ist gegen ein solches Verhalten allein nichts einzuwenden.

Was man unter „unlauterem Verhalten" zu verstehen habe, ist im Gesetz nicht gesagt. Es kommt aber nicht auf die allgemeine Volksauffassung, sondern auf die Anschauungen des in Frage stehenden Verkehrskreises (Kaufleute, Spediteure, Maschinenfabrikanten) an. Massgebend sind die „in den Kreisen gerecht und billig denkender Fabrikanten (oder Kaufleute, je nachdem, welcher Verkehrskreis in Frage steht) allgemein herrschenden Anschauungen über das, was im Verkehr als anständig angesehen wird".

Es seien nunmehr noch einige Entscheidungen aus der Fülle gerichtlicher Urteile erwähnt, die erkennen lassen, dass das Gesetz die Handhabe dazu bietet, strafrechtlich streng gegen das Schmiergelderwesen vorzugehen. So wurde zum Beispiel ein Angestellter bestraft, der die Geschäftsverbindung mit den bisherigen Lieferanten, deren Warenlieferung zu keiner Beanstandung Anlass gegeben hatten, abbrach, nur weil ihm ein anderer Wettbewerber persönliche Vorteile angeboten hatte. In einem anderen Falle ist es als strafbar angesehen worden, dass ein Kaufmann durch Geschenke verschiedene Chauffeure veranlassen wollte, ihn bei ihren Firmen zu empfehlen auch gegenüber ebenso günstigen Angeboten aus der gleichen Branche. — Selbst ein Stellungsuchender, der durch Schmiergelder seine Bevorzugung erstrebt, handelt zu Zwecken des Wettbewerbes. In einer Entscheidung ist ausdrücklich ausgesprochen worden, dass sich der einzelne nicht auf gewisse Missbräuche berufen kann, soweit sie sich etwa in einer Branche eingebürgert haben und dort stillschweigend geduldet werden.

Zivilrechtliche Beurteilung.

Die Bestechung hat aber nicht nur, wie bisher dargelegt, strafrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Folgen. Es kann nämlich jeder Gewerbetreibende, der Waren gleicher Art herstellt oder in den Verkehr bringt, also im allgemeinen jeder Gewerbetreibende gleicher Branche, Schadenersatz von demjenigen verlangen, der sich der Bestechung im Sinne des Wettbewerbsgesetzes schuldig macht. Ausserdem ist noch die Möglichkeit gegeben, gegen den Schuldigen im Wege der Unterlassungsklage vorzugehen. Diese Klage kann, wenn der Angestellte oder Beauftragte eines Betriebes gegen die oben besprochenen Gesetzesbestimmungen verstossen hat, sogar gegen den Inhaber des Betriebes selbst gerichtet werden.

Der Angestellte eines Betriebes, der Schmiergelder nimmt oder sich versprechen lässt, setzt sich obendrein der Gefahr sofortiger Entlassung aus. Denn seine Handlungsweise bedeutet einen derartigen Vertrauensmissbrauch im Verhältnis zu seinem Geschäftsherrn, dass sie letzterem einen „wichtigen" Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gibt. Der Lohn ist alsdann nur bis zum Tage der Entlassung zu zahlen. Darüber hinaus kann der Inhaber des Betriebes von dem entlassenen Angestellten Ersatz desjenigen Schadens verlangen, der ihm durch die fristlose Aufhebung des Dienstverhältnisses entstanden ist.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass der Geschäftsinhaber Abschlüsse, die durch Bestechung eines Angestellten herbeigeführt worden sind, in der Regel wegen arglistiger Täuschung anfechten kann. Hierzu bedarf es keiner Klage. Vielmehr genügt es, wenn er den anderen Vertragsteil schriftlich oder mündlich in Kenntnis setzt.

Arbeitszeit und Ueberstunden.

Die Frage der Arbeitszeit und der Ueberstunden ist durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919 über die Arbeitszeit in Handel und Gewerbe geregelt worden. Danach ist die Arbeitszeit, die vor dem Kriege in den einzelnen Unternehmen verschieden war, nur zwischen 8 bis 10 Stunden am Tage schwankte, auf 8 Stunden begrenzt worden. Für den Sonnabend ist eine weitere Kürzung auf 6 Stunden festgesetzt, so dass die Arbeitsstunden 46 Stunden in der Woche nicht übersteigen dürfen. Als Arbeitszeit gilt die Zeit, in der der Angestellte im Betriebe oder an der Stelle, an der er normalerweise seine Arbeit zu verrichten hat, anwesend ist. Anmarschwege oder Pausen jeder Art, die während der Arbeitszeit vorgesehen sind, sind also nicht hinzuzurechnen. Nach längstens je 6 Stunden Arbeit hat eine Pause einzutreten, die wenigstens eine Stunde dauern muss und während der die Arbeitsstätte verlassen werden kann. Diese Begrenzung der Arbeitszeit ist eine Mussvorschrift, die unter normalen Verhältnissen durch private vertragliche Vereinbarung nicht ausser Kraft gesetzt werden kann. Dagegen ist es natürlich angängig, eine kürzere Arbeitszeit durch besondere Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzusetzen. Im allgemeinen ist es wenigstens während der Sommerzeit in zahlreichen kaufmännischen Büros, Banken usw. üblich, durchgehend 7 Stunden ohne Ansetzung einer Mittagspause zu arbeiten. Diese Regelung ist nach dem oben angeführten Gesetz eigentlich nicht zulässig; jedoch sind bisher Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden nicht erfolgt.

In Fällen, in denen besonders begründete Bedürfnisse des Betriebes vorliegen, kann die Arbeitszeit vorübergehend verlängert werden. In Handelsbetrieben und Banken wird dies im allgemeinen der Fall sein, wenn die Vornahme der Inventur oder die Bilanzabschlussarbeiten eine wesentlich erhöhte Arbeit mit sich bringen. Die Zahl der für diese Zwecke zu leistenden Ueberstunden darf jedoch höchstens 4 Stunden am Tage betragen und darf 120 Arbeitsstunden im Jahre nicht übersteigen. Die Ansetzung von Ueberstunden für die oben genannten Zwecke darf nur mit Genehmigung des Arbeitsministers und nach Benachrichtigung des zuständigen Arbeitsinspektors erfolgen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist auch zulässig, wenn bei eingetretenen oder noch drohenden Elementarereignissen oder Unglücksfällen, Vorkehrungen zur Erhaltung des Betriebes und zur Sicherung der Arbeiter und Angestellten getroffen werden müssen. Ausser in den Fällen, in denen es sich um Rettungsaktionen für Verunglückte handelt, darf auch hier die Zahl der Ueberstunden 4 nicht übersteigen. Vor der Verlängerung der Arbeitszeit ist der zuständige Arbeitsinspektor unverzüglich zu benachrichtigen.

Alle aber von dem Angestellten geleisteten Ueberstunden sind mit einem besonderen Zuschlag zu bezahlen. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des normalen Entgeltes, wenn die geleisteten Ueberstunden 2 Stunden am Tage nicht übersteigen; alle weiteren Ueberstunden und Arbeitsstunden, die in der Nachtzeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) und an Sonn- und Feiertagen geleistet werden, sind mit dem Doppelten des Normallohns zu bezahlen. Für die Berechnung sei ein kurzes Beispiel gegeben. Ein Angestellter erhält ein monatliches Entgelt von 200 zł (ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern). Die Arbeitszeit beträgt unter Zugrundlegung der 46stündigen Arbeitswoche im Monat 200 Stunden. Er hat dann also bei etwaiger Ueberstundenarbeit, die nicht länger als 2 Stunden am Tage währt, pro Stunde 1,50 zł nur für Ueberstunden, die darüber hinaus geleistet werden, 2 zł pro Stunde zu erhalten. Ist die Normalarbeitszeit, zu der er verpflichtet ist, kürzer, arbeitet er also nur 7 Stunden am Tage, so ist selbstverständlich der normale Entgelt für die Arbeitsstunde höher und damit auch der Zuschlag für geleistete Ueberstunden entsprechend grösser. Bemerkt sei, dass bei Berechnung des Entgeltes für die Arbeitsstunde das Nominalgehalt und nicht das durch die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern gekürzte tatsächlich ausgezahlte Gehalt als Berechnungsbasis anzunehmen ist. **H.**

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

[illegible]

Dampferausflug. Wir weisen nochmals darauf hin, dass der Dampferausflug nach Puszczykówko bestimmt am Fronleichnamstage, dem 19. Juni, stattfindet. Die Abfahrt ist auf 8.30 Uhr früh von der Haltestelle Czartoryja Nr. 7 (erste Querstrasse rechts hinter der Wallischeibrücke) festgesetzt. Rückkunft in Posen gegen 8 Uhr abends. Der Fahrpreis beträgt für Hin- und Rückfahrt zusammen 3 zł je Person, Gäste willkommen. Der Betrag wird beim Betreten des Dampfers erhoben. Eine Voranmeldung ist zwar nicht durchaus erforderlich, doch empfiehlt sie sich dringend, da nur so viel Teilnehmer mitgenommen werden können, wie der Dampfer fasst.

Heimabende. Auf Grund eines Vorstandsbeschlusses vom 12. d. Mts. bleibt das Heim während der Monate Juni, Juli und August geschlossen.

Statutenänderung. Die von der letzten ordentlichen Hauptversammlung eingesetzte Statutenkommission wird in den nächsten Tagen ihre Vorarbeiten für den endgültigen Text des Statuts beendet haben und den neuen Entwurf einer ausserordentlichen Hauptversammlung Mitte Juli zum Beschluss vorlegen. Die Tagesordnung und der Tag der Hauptversammlung werden in der Verbandszeitung vom 1. Juli bekanntgegeben werden.

Kurse und Vorträge. In der Sitzung vom 12. d. Mts. hat sich der Vorstand eingehend mit den im kommenden Winter abzuhaltenden Kursen und Vorträgen beschäftigt. Es ist in Aussicht genommen, Sprachkurse für Polnisch und Englisch und Kurse für Bürotechnik wie: Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Einheitskurzschrift und ein Lehrgang für Büromaschinen einzurichten. Ferner sollen die üblichen Mittwoch-Vorträge über folgende Themen abgehalten werden: Prozess- und Konkursrecht, Wechsel- und Scheckrecht, Steuer- und Stempelrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Grundbuch- und Hypothekenwesen, Bankwesen, Verkehrs-, Transport- und Zollwesen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften, Wirtschaftsgeographie.

Wie weit die Pläne verwirklicht werden können, wird von der Beschaffung geeigneter Lehrkräfte und den finanziellen Mitteln des Verbandes abhängen. Grundsätzlich soll der Besuch des gesamten Unterrichts für unsere Mitglieder kostenlos sein. Jedenfalls dürften bei einzelnen Kursen nur ganz geringe Teilnehmergebühren erhoben werden.

Unterhaltungsprogramm für den kommenden Winter. Nach dem guten Erfolg, den unser Unterhaltungstee und unser Theaterabend gehabt haben, hat der Vorstand sich veranlasst gesehen, diese Einrichtungen beizubehalten und beschlossen, während der Monate September bis April drei Theateraufführungen und drei Tees abzuhalten. Den Reigen soll ein Unterhaltungstee am 21. September eröffnen. Die weiteren Daten werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Steuern und Buchhaltung.

Immer häufiger werden die Klagen über ungerechte Veranlagung der Steuer. Immer häufiger kommt es zu Pfändungen und Zwangsversteigerungen, die dem Kaufmann und dem Handwerker die Grundlage ihrer Existenz, die Mittel ihrer Erwerbstätigkeit fortnehmen. Schon oft ist es zu Sammelprotesten der Kaufmannschaft gegen die ungerechte Besteuerung gekommen, und stellenweise haben diese Proteste den Charakter stürmischer Demonstrationen angenommen.

Alles das beweist, daß die Klagen über die drückenden Steuerlasten keine leeren Phrasen sind, sondern daß tatsächlich die Kaufmannschaft und mehr noch der Handwerkerstand schwer darunter leiden. Wir haben schon öfters über die Bestrebungen berichtet, die auf eine

Verbesserung des Steuersystems

hinzielen; es ist aber nicht abzusehen, wann die verschiedenen Projekte in Wirklichkeit umgesetzt werden. Darum muß der einzelne selbst zusehen, wie er sich gegen diese übermäßigen Lasten möglichst verteidigen kann. Vor allem muß er sich darüber klar sein, daß die Schatzungskommission, die die Veranlagung vornimmt, nicht sein persönlicher Feind ist, der die Absicht hat, ihm von seinen Einkünften möglichst viel wegzunehmen. Tatsächlich ist die Arbeit der Schätzungskommission außerordentlich schwierig, denn die eingereichten Steuererklärungen sind vielfach zu niedrig gehalten und in den meisten Fällen nicht auf positiven Angaben gestützt. In diesem Falle muß die Kommission von sich aus die Veranlagung vornehmen und sich auf die von ihr zur Verfügung stehenden Angaben verlassen, die aber auch häufig nicht richtig, sondern meist zu hoch sind. Legt nun der Steuerzahler gegen eine zu hohe Veranlagung Berufung ein, so ist es für ihn wieder vielfach schwierig, den Beweis zu führen, daß er tatsächlich zu hoch veranlagt ist, und er läuft Gefahr, daß seine Berufung als nicht stichhaltig abgewiesen wird. So machen sich im Rahmen des unrichtigen Systems Steuerzahler und Steuerbehörden gegenseitig das Leben schwer, und wenn der Steuerzahler die Behörde als eine Art Blutsauger ansieht, so betrachten die Steuerbehörden wieder die Steuerzahler in Bausch und Boden als Schwindler, die nur das Bestreben haben, sich vor der Steuerzahlung möglichst zu drücken.

Es ist festgestellt worden, daß der größte Teil der Steuerzahler, etwa 80%, selbst gar kein klares Bild davon hat, wie hoch ihr Umsatz bzw. ihr Einkommen ist, und dementsprechend auch über die auf sie entfallenden Steuern nicht informiert ist. Ganz loyale und wohlhabende Steuerzahler zahlen alle Forderungen, die das Steueramt an sie richtet, ohne ihre Richtigkeit zu prüfen. Aber auch dies ist falsch, denn, wie bekannt, laufen der Steuerbehörde öfters Irrtümer unter und es kommt vor, daß eine bereits gezahlte Steuer nochmals eingefordert wird. Wer darum die erhaltenen Steuerbefehle keiner Prüfung unterzieht, läuft Gefahr, eine Steuer mehrmals zu zahlen. Die meisten Steuerzahler aber beantworten jede Veranlagung und Zahlungsaufforderung durch eine Reklamation, belagern persönlich die Steuerämter, bemühen sich um Einhaltung der Zwangseintreibung, um Ermäßigung der Steuer oder Zerlegung auf Raten, ohne zu wissen, worum es eigentlich geht, bzw. ohne sich ein klares Bild von ihren Verpflichtungen und Berechtigungen zu machen.

Allen diesen Übelständen kann nur abgeholfen werden, durch eine ordnungsmäßige Buchführung. Auch der kleinere Kaufmann und der Handwerker sollte einsehen, daß nur eine ordnungsmäßige Buchführung sie vor dem vielen Ärger und vor einer übermäßigen Besteuerung schützen kann. Der Steuerzahler, der ordnungsmäßige Bücher führt, kann aus ihnen selbst berechnen, wieviel Steuern er zu zahlen hat und kann auch der Steuerbehörde gegenüber die Höhe seines Umsatzes und seines Einkommens jederzeit genau nachweisen. Die Mehrarbeit, die eine Buchführung mit sich bringt, ist nicht erheblich und macht sich vor allem durch die Ersparnisse an Zeit und Steuern durchaus bezahlt. Hervorzuheben ist, daß unter „ordnungsmäßiger Buchführung" im Sinne der Steuervorschriften kein besonderes System zu verstehen ist. Der kleine Kaufmann oder der Handwerker braucht sich durchaus keine umfangreiche doppelte oder amerikanische Buchführung anzulegen, kein geschulter Buchhalter zu sein oder sich einen Buchhalter zu halten. Es genügt durchaus, wenn er alle seine Einkünfte und Ausgaben, seine Schulden und Guthaben übersichtlich und vollständig aufzeichnet; in welcher Weise dies geschieht, ist durchaus gleichgültig. Vorschrift ist nur, daß sämtliche Posten in dieser Rechnung eingetragen sind, kann die Steuerbehörde nachweisen, daß auch nur ein einziger Posten fehlt, so hat sie das Recht, die ganze Buchführung als nicht ordnungsmäßig abzulehnen und die Veranlagung von sich aus vorzunehmen. Ist dies aber nicht der Fall, so muß sie die Buchführung des Steuerzahlers als Grundlage für die Veranlagung annehmen und darf die Höhe der Steuer nur gemäß dem dort verzeichneten Umsatz vornehmen. Gleichgültig ist auch, in welcher Form die Aufzeichnung erfolgt. Selbst ein Notizbuch, in dem alle

Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet sind, muß als Beleg gelten. Der einzelne, sei er Kaufmann oder Handwerker, muß sich selbst klar werden, welche Art der Aufzeichnung für ihn am geeignetsten ist. Ein Fleischer z. B. wird zweckmäßig seine Viehkäufe aufzeichnen, die verausgabten Summen genau notieren, und in einem anderen Heft bzw. Buch die Tageseinnahmen seines Geschäftes registrieren. Notiert er dazu noch die Unkosten seines Betriebes: Mietsausgaben, Soziallasten, Löhne usw., so hat er eine Buchführung, auf die er sich der Steuerbehörde gegenüber stets berufen kann.

Noch in anderer Hinsicht ist die Buchführung auch in kleinen Betrieben von Wichtigkeit. Wir leben im Zeitalter der

„**Rationalisierung**"

Die Zuspitzung der Wirtschaftslage, der verschärfte Kampf ums Dasein macht es nötig, daß der Geschäftsmann den Gang seines Unternehmens dauernd unter schärfster Kontrolle hält. Auch diese Kontrolle muß auf eine genaue Buchführung gestützt sein und darf nicht etwa auf subjektiven Eindrücken beruhen. Der Kaufmann und der Handwerker muß sich jederzeit darüber ein Bild machen können, in welcher Linie sich ein Umsatz bewegt, ob sein Unternehmen rentabel arbeitet, oder ob er Geld zuzusetzen gezwungen ist. Auch der Handwerker muß heutzutage Kaufmann sein. Er ist von der Lage des Marktes, von der Konjunktur, von der Kaufkraft des Publikums, von der Mode abhängig und muß es verstehen, sich rechtzeitig umzustellen. Die Zeiten, in denen der Handwerker nach altbewährtem Muster sein ganzes Leben lang arbeitet und an dem, was er ererbt und in seiner Jugend gelernt hatte, starr festhalten könnte, sind vorüber. Darum ist vor allem dem Handwerker in seinem eigenen Interesse dringend zu raten, sich eine Buchhaltung zuzulegen, denn richtig geführte Bücher machen ihn stark zu dem Existenzkampf, den er zu führen gezwungen ist, und geben ihm die Möglichkeit, sich auch weiterhin gegen die Konkurrenz der Fabriken und Großunternehmen zu behaupten.

Der Handwerker als Berater seiner Kunden.

Vom Deutschen Handwerksinstitut,
Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft, Bonn.

Um den Kunden des reinen Handelsgeschäftes zufriedenzustellen, genügt es, die gewünschte Ware vorzulegen, deren Beschaffenheit und Verwendungsmöglichkeit zu erklären und nach erfolgtem Kaufabschluß dem Kunden die Ware zu übereignen. Der Konsument dagegen, der einen Handwerksbetrieb aufsucht, erwartet von dem Verkäufer der handwerklichen Erzeugnisse bzw. Leistungen mehr — er will von dem Handwerker beraten sein — in künstlerischer, technischer und kaufmännischer Hinsicht. Der Kunde des Handwerksbetriebes will den Handwerker in Dienstbereitschaft finden, er will in der Erfüllung seines Auftrages seine persönlichen Wünsche mit den modischen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Forderungen vereinigt sehen.

Die künstlerischen Fähigkeiten der Handwerker der Auftragsproduktion, die vor allem im schöpferischen Können zum Ausdruck kommen, sind vielgestaltiger Art. Der Maler, Tapezierer, Dekorateur und Polsterer muß seine Leistungen auf den gegebenen Raum abstimmen. Der Möbel- und Kunstschreiner muß seine Formen den vorhandenen Gegenständen angleichen; der Buchbinder muß einen Einband schaffen, der dem Inhalt des Buches entspricht; der Schneider muß die Form des Kleidungsstückes nicht nur nach der neuesten Mode, sondern nach den Besonderheiten des Kunden wählen; die Putzmacherin muß die Verarbeitung des Hutes dem Wesen und Geschmack der anpassen usw. Dieses Können erfordert aber auch, daß der Handwerker bei den Verhandlungen mit dem Kunden durch geeignete Entwürfe, Zeichnungen, Muster und dergleichen die von ihm gedachten Ausführungen darzustellen vermag, um dem Kunden schon vor Inangriffnahme der Auftragsdurchführung eine Vorstellung über die fertige Arbeit zu vermitteln. Für diese künstlerische Beratung ist es unerläßlich, daß sich der Handwerker durch systematisches Studium von Fach- und Kunstzeitschriften fortlaufend unterrichtet, Ausstellungen und Messen besucht, um die Mode- und Geschmacksentwicklung zu verfolgen.

Während die künstlerische Beratung bei vielen Handwerkern nicht genügend in Erscheinung tritt, erfährt die technische Beratung oft eine zu starke Betonung, die der Kunde nicht immer richtig zu werten weiß. Wohl soll der Handwerker (als Fachmann) den Kunden (als Laie) in fachtechnischen Fragen beraten; dabei darf aber nicht übersehen werden, daß mancher Kunde auch in technischen Angelegenheiten nicht ganz unerfahren ist und nur einen fachmännischen Rat, aber keine Belehrung oder gar Zurechtweisung verlangt. Der Handwerker soll empfehlen, welches Material für den gewünschten Zweck besonders geeignet ist, wie es zu verarbeiten ist, welche Ergänzungs- und Zubehörteile notwendig sind, in welcher Weise die Fertigung zu erfolgen hat usw. Auch hier hängt der Erfolg der Beeinflussung und Beratung des Kunden sehr stark von der Persönlichkeit und Verhandlungsweise des Handwerkers ab, dem es gelingen muß, unter Einhaltung der technischen Grundsätze auch den individuellen Wünschen des Kunden gerecht zu werden.

Wenn der Kunde von der künstlerischen und technischen Beratung des Handwerkers befriedigt ist, wird er — vor der Auftragserteilung — auch die wirtschaftliche Seite der Bestellung mit dem Handwerker durchberaten.*) Dabei wird neben der Lieferzeit, den Lieferungsbedingungen, der Vereinbarung über Preis und Zahlungsbedingungen besondere Beachtung zu schenken sein. Abmachungen über Lieferzeit und -bedingungen können nur auf Grund genauer Überprüfung über die derzeitige und zukünftige Beschäftigung des Betriebes (anhand eines Terminkalenders) erfolgen. Die Preisfestsetzung sollte nur anhand exakter Berechnungen und Kalkulationsunterlagen vorgenommen werden — unter Berücksichtigung, ob der Kunde bei Ablieferung der Ware bzw. der Leistung zahlt (Barpreis) oder erst nach Wochen oder gar Monaten (Terminpreis). Um von vornherein jegliche Mißverständnisse auszuschalten, müssen diese Vereinbarungen klar und eindeutig getroffen werden, daß sie der Handwerker auch tatsächlich einhalten kann, ohne selbst dabei Schaden zu erleiden.

Die Besonderheiten der handwerklichen Produktion gestatten die Berücksichtigung der Wünsche der Kunden, die Verwendung der zweckmäßigen Materialien und die Anpassung an das individuelle Bedürfnis — im Gegensatz zur massenerzeugenden Industrie, deren Produkte von gleicher Form, gleichem Material, gleichem Preis sind. Der Handwerker kann diese Vorzüge der handwerklichen Leistungen vor allem durch geeignete Beratungen in der oben dargestellten Weise geltend machen. Aufgabe des einzelnen Handwerksmeisters muß es sein, den Willen und Geschmack seiner Kunden zu erkennen, um darauf künstlerisch, technisch und wirtschaftlich Einfluß gewinnen zu können, damit aus diesem Zusammenwirken Leistungen von schöner Form, bester Qualität und größter Eignung erstehen.

*) Vergleiche: Die kaufmännische Führung des Handwerksbetriebes von Karl Rößle, Verlag, Betriebs- und Lehrmittel-G. m. b. H., Karlsruhe, Friedrichsplatz 4.

Besucht die Beiratssitzung in KOLMAR!

Verbandsnachrichten.

Vereinsnachrichten.

Bezirksverband Gnesen.

Die nachste Versammlung des Bezirksverbandes Gnesen findet am

Sonntag, dem 29. Juni 1930, nachmittags 5 Uhr in Kiszkowo bei Freier statt

Schildberg. Versammlung am 31. Mai 1930

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Verbandsvorstand.
2. Genehmigung einer vom Verbande herausgegebenen Ortsgruppensatzung.
3. Vorstandswahlen.
4. Antrag der Ortsgruppe Schildberg und Gründung eines Bezirksverbandes Süd und Aussprache daruber.
5. Anträge und Verschiedenes.

Der Hauptgeschaftsfuhrer des Verbandes, Herr Direktor Wagner-Posen, eröffnet um ½10 Uhr die Versammlung, begrüßt alle Anwesenden herzlichst und spricht seine Freude über den zahlreichen Besuch aus.

Anwesend sind die Herren Dir. Wagner und Becker-Posen und Koenigk-Ostrowo vom Hauptvorstande des Verbandes. Die Herren Hoffmann, Kurzbach von der Ortsgruppe Ostrowo und Pastor Vocht aus Schildberg als Gast.

Ferner die Mitglieder des Verbandes aus Schildberg: Nier, Leder, Rosenberger, Lucke, Wenzel, Kursawe, Hoffmann und Sohn, Fiedelak und Sohn, Neher, Kania, Neugebauer, Gronotka, Graetz, Fiedler und Giersch.

Nunmehr hielt Herr Wagner einen längeren Vortrag über den Zweck und die Ziele des Verbandes, welcher bei allen Zuhörern die Überzeugung erweckt, daß es eine dringende Notwendigkeit ist, Mitglied des Verbandes zu sein und mit ganzer Kraft zu helfen, diese Ziele zu erreichen. Nach dem Vortrage wurde Herrn Wagner im Namen der Mitglieder aus Schildberg von Herrn Giersch der Dank

Tretet der Sterbekasse bei!

ausgesprochen. Nunmehr übertragt Herr Wagner Herrn Becker-Posen den Vorsitz. Derselbe spricht seine Freude daruber aus, daß er hier in Schildberg einer Versammlung von treuen Verbandsmitgliedern prasidieren dürfe und dankt dann Herrn Giersch für die Einladung und für die herzliche Begrüßung am heutigen Abend

Nunmehr bittet er, in die Tagesordnung eintreten zu dürfen und verliest den Satzungsentwurf. Herr Wagner beantragt, daß alle Paragraphen einzeln nochmals zur Verlesung gelangen und dann zur Debatte gestellt werden, um daruber zu beschließen. Dieses geschieht und werden die einzelnen Paragraphen nach unwesentlichen Änderungen oder Streichungen angenommen.

Nach Annahme des § 5, Absatz I — Zusammensetzung des Vorstandes, — beantragt Herr Becker, die Vorstandswahl sofort vorzunehmen und dem gewahlten Vorsitzenden den Vorsitz der Versammlung zu übertragen. Es wird dem zugestimmt. Herr Becker schlagt zum Vorsitzenden den langjahrigen Vorsitzenden des Handwerkervereins vor, und zwar per Akklamation. Dagegen sind die Herren Hoffmann senior, Lucke, Fiedelak junior und Hoffmann junior. Es wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Es erhalten Herr Giersch 12, Herr Neugebauer 3 und Herr Hoffmann senior 1 Stimme. Da 16 Mitglieder anwesend sind, ist somit Herr Giersch gewahlt. Derselbe nimmt die Wahl an, und wird ihm von Herrn Becker der Vorsitz mit herzlichen Worten ubergeben. Herr Giersch dankt nun vor allen Dingen den Herren aus Posen und Ostrów für ihr Erscheinen und ihre heutige Mitarbeit an der Gründung der Ortsgruppe, er dankt auch Herrn Pastor Vocht für sein Erscheinen, ebenso Herrn Nier, welcher heut das erste Mal an einer Versammlung teilnimmt, und heißt alle Herren herzlich willkommen. Sodann dankt er Herrn Fiedler für die warmen und anerkennenden Worte, die er seiner langjahrigen Tatigkeit als Vereinsvorsitzender gewidmet hat. Nunmehr werden die Beratungen der Satzungen fortgesetzt. Es werden gewahlt zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Neugebauer und Herr Leder zum Schriftführer und Kassenwart. Sodann werden alle anderen Paragraphen angenommen, genau wie der Entwurf lautet.

Somit ist auch gleich Punkt III der Tagesordnung erledigt. Zu 4: Nachdem Herr Wagner über die Zwecke und Vorteile eines Bezirksverbandes gesprochen und die Gründung für unseren südlichen Teil allen Mitgliedern warm ans Herz legte, bedauerte er, daß von der Ortsgruppe Kempen niemand anwesend ist.

Nach langen Ausführungen des Herrn Koenigk-Ostrowo wird die Notwendigkeit der Gründung eines Bezirksverbandes anerkannt und beschlossen, zur Gründung eine Ortsgruppenversammlung am 19. Juni nachmittags 3½ Uhr nach Ostrowo einzuberufen und folgende Ortsgruppen einzuladen Ostrowo, Schildberg, Kempen, Krotoszyn, Zduny, Pleschen.

5. Verschiedenes. Es wird beschlossen, am Sonntag, dem 15. Juni, einen Ausflug zu Herrn Weihrauch nach Tannrode zu veranstalten. Der Vorstand soll alle Vorbereitungen treffen.

Der Vorsitzende dankt nun nochmals den auswartigen Herren für ihr Erscheinen und bittet angenehme Erinnerungen aus Schildberg mit nach Haus zu nehmen. Schluß der Versammlung um 11¼ Uhr.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

I. Export aus Polen nach Deutschland.

443. Hamburger Firma sucht Verbindung mit polnischen Zuckerfabriken wegen des Verkaufs von Zucker in Deutschland und Lieferungen von Zuckerrübenschnitzeln für die Vereinigten Staaten von Amerika.
444. Schlesische Firma erbittet Angebote in Stickstoffdüngemitteln seitens polnischer Lieferanten.
445. Schlesische Firma hat Interesse für Presspunde für Bierfasser.
446. Hamburger Textilwarenvertreter übernimmt die Exportvertretung einer auf das Exportgeschaft eingestellten guten polnischen Weberei.
447. Hamburger Firma übernimmt Vertretungen polnischer Textilfirmen.
448. Firma in Fulda sucht Verbindung mit polnischen Exportfirmen zwecks Verkauf von Hulsenfruchten.
449. Magdeburger Firma übernimmt Vertretung einer leistungsfahigen polnischen Lieferfirma in Hülsenfruchten.
450. Hamburger Firma sucht stark paraffinhaltiges Mineralol von Herstellerfirma zu kaufen.
451. Schlesische Firma sucht metallische Rückstande und Altmetalle zu kaufen.
452. Deutsche Firma hat Interesse für Paraffin und sucht deshalb Verbindung mit entsprechenden polnischen Lieferwerken bzw. Exporteuren.

II. Import aus Deutschland nach Polen.

453. Deutsche Maschinenfabrik sucht für ihre Erzeugnisse, wie Filterpressen, Kiesfilter, Abwasserklaranlagen, Kompressoren, Vakuumpumpen tüchtige Vertreter bzw. Ingenieurfirmen, die gute Beziehungen zu der chemischen Industrie, Zucker-, Oelindustrie usw. besitzen.
454. Sektkellerei im Rheinland sucht seriose und gut eingeführte Vertreter für den Vertrieb ihrer Flaschengar-Traubenschaum-
455. Deutsche Röhren-Dampfkesselfabrik sucht warmetechnisch geschulte Vertreter für den Vertrieb ihrer Dampfkraftanlagen mit allen Bestandteilen, wie Kessel, Feuerungen, Vorwarmer, Wasserreiniger usw.
456. Hamburger Firma sucht Verbindung mit Firmen der Baubranche, die bereit sind, den Alleinverkauf auf eigene Rechnung für Holzfaser-Isolierplatten zu übernehmen.
457. Dresdener Firma sucht zum Verkauf ihrer Hochleistungs-Sagemaschinen für die Platze Warschau, Lodz und Posen tüchtige Vertreter aus der Werkzeugmaschinenbranche.

458. Firma in Thüringen sucht geeignete und gut eingeführte Fachvertreter für keramische Farben, Glasuren, Oxyde.

459. Augsburger Firma sucht für ihre autogenen Schweisseinrichtungen, wie Schweiss- und Schneidanlagen, Lötapparate usw. branchekundige Vertreter, die bereits bei der in Frage stehenden Kundschaft bestens eingeführt sind.

460. Firma in Sachsen sucht einen in der Elektrizitätsbranche gut eingeführten Vertreter für den Verkauf von Hartpapier-Isoliermaterial für die Stark- und Schwachstromindustrie.

461. Berliner Firma sucht für den Vertrieb ihrer Haus- und Reiseschuhe in einfacher und eleganter Ausführung Vertreter der Schuhwarenbranche, die bereits einen grossen Kundenkreis besitzen.

462. Schlesische Firma sucht einen Fachvertreter, der bei den Eisenwaren- sowie Haus- und Küchengerätegeschäften gut eingeführt ist und die Vertretung in obigen Artikeln aus Holzstoff übernimmt.

Bäckereigrundstück mit Patentofen, in südlicher Kreis- und Garnisonstadt (10 000 Einwohner) sofort zu verkaufen. Preis 35 000 zł. Anzahlung nach Vereinbarung. Gute Existenz. G. 80

Es sind **Vertretungen** zu vergeben für:

Drehbänke	V. 94
Spezialartikel der Gerbstoffbranche	V. 95
Papierverarbeitungsmaschinen	V. 97
Rohkaffee	V. 98
Pergamin- und Zellulosepapiere	V. 99
Schuhwaren	V. 100
Kellereimaschinen	V. 101
Exportbier	V. 102
Werkzeuge	V. 103
Lastkraftwagen	V. 104
Sandstein, Marmor, Granit usw.	V. 105
Dieselmotoren	V. 106
Schlosser und Baubeschläge	V. 107
Elektrische Zeit-Kontrollapparate	V. 108
Fleisch- und Wurstkonserven	V. 109
Motorräder	V. 110
Schwimmgriffe	V. 111
Gasmotoren	V. 112

Gesucht für gutgehenden Ausschank mit Limonadenfabrik, schuldenfreies Grundstück, **Teilhaber** mit ca. 15 000 zł Kapital. G. 81

Kleine **Kundenmühle** zu pachten gesucht. G. 79

Zu verkaufen **Geschäftsgrundstück**, 2 Läden, 5 Wohnungen, in Kleinstadt an der Warthe. G. 9

Mietshaus zu verkaufen, Stadt in der Nähe Posens. Günstige Kapitalsanlage. G. 11

Grundstück in grösserem Flecken mit gutgehender **Tischlerei und Wagenbauwerkstatt** zu verkaufen. G. 14

Für Anzeigen in dieser Rubrik wird eine Gebühr von 6 zł, von Mitgliedern des Verbandes für Handel und Gewerbe 3 zł erhoben. Sämtliche Zuschriften und Anfragen sind unter Angabe der Chiffrenummer sowie mit beigelegtem Rückporto an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8, zu richten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Lehrling (5
für Kolonial- und Eisenkurzwarenhandlung von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8.

Mechanikerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8 (2

Kürschnerlehrling
mit guter Schulbildung, Sohn achtbarer Eltern, per 1. Juli verlangt. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e.V., Poznań, ul. Skośna 8 (6

Eisengrosshandlung
sucht von sofort einen
Lehrling.
Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (7

Kontorist(in)
auch Schreibmaschine u. Stenographie, perfekt Deutsch und Polnisch gesucht. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüche sind zu richten an den Verband f. Handel u. Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8

Stellengesuche.

Elektrotechniker (622
sucht von sofort Stellung. (515

Bürogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (517

Wächter oder Portier
sucht von sofort Stellung. (576

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (585
557, 603, 611, 588, 651

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung. (598

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung (586
538, 569, 595, 620, 559, 615.

Junger Uhrmachergehilfe
welcher auch firm in Elektro-Schwachstrom-Anlagen ist, sucht von sofort Stellung (587

Ofensetzergeselle
sucht von sofort Stellung. (599

Verkäuferin
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. [600

Junger Mann
sucht Stellung im Getreidegeschäft oder Mühle. (581

Maschinenschlosser
oder Dampfpflugführer
sucht von sofort Stellung. (583

Müllergeselle (626
sucht von sofort Stellung. (584

Tischler (535, 589
sucht von sofort Stellung. (513

Bote oder Wächter
sucht von sofort Stellung. (516

Elektrotechniker-Lehrling
15 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (521

Lagerverwalter
beider Landessprachen mächtig sucht von sofort Stellung. (533

Bürobeamter
Buchhalter oder Manufakturist, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (534

Schlosser und Elektrotechniker
sucht von sofort Stellung. (593

Eisenkaufmann
sucht von sofort Stellung. (594

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (596

Elektromonteur - Lehrling
sucht von sofort Stellung. (541

Schmied oder Lagerexpedient
sucht von sofort Stellung. (543

Zimmermann
sucht von sofort Stellung. (549

Junger Mann
sucht Stellung in einem Eisengeschäft oder Maschinenhandlung. (561

Holzfachmann
sucht von sofort Stellung evtl. auch als Aufseher oder als Portier in einer Fabrik. (558

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (563

Chauffeur (611, 580
gelernter Schmied, sucht von sofort Stellung. (531, 564

Schmiedegeselle (633
sucht von sofort Stellung. (565

Maschinenschlosser (548
sucht von sofort Stellung. (567

Kaufmannsgehilfe (623
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (619

Magazinverwalter, Inkassent
oder **Verkäufer**
s. v. sofort Stellung. (624

Fabrikschlosser
sucht v. sof. Stellung. (627

Hilfslehrer
sucht von sof. passende Stellung. (628

Sattler
sucht von sofort Stellung. (630

Expedient
oder Lagerverwalter sucht von sofort Stellung. (571

Schlosser (602, 552
sucht von sofort Stellung. (574

Eisendreher
sucht von sofort Stellung. (577

Kontoristin
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. [578

Buchhalterin
oder Kassiererin
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. [592

Bürogehilfin
sucht von sofort Stellung. [604

Lehrling
(gleich welcher Art) sucht von sofort Stellung. (605

Zeichner
sucht von sofort Stellung [606

Schriftsetzer (609
sucht von sofort Stellung. (607

Hofverwalter
sucht von sofort Stellung. (612

Bürogehilfe oder Arbeiter
sucht von sofort Stellung. (613

Hilfsmonteur
sucht von sofort Stellung. (616

Selbständiger Schmied
sucht von sofort Stellung. (617

Gärtnergehilfe
sucht von sofort Stellung. [591

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung.